

**Handlungsleitfaden für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen durch
Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes
(Handlungsleitfaden Beschaffung)
(Stand: Mai 2026)**

Hinweis: Bei diesem Handlungsleitfaden handelt es sich um eine Arbeitshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus im Sinne eines Unterstützungsangebots. Der Handlungsleitfaden ist unverbindlich und hat keinen Regelungscharakter. Den Vergabestellen steht es daher frei, zu nutzen, ihn unberücksichtigt zu lassen oder sich nur in bestimmten Teilaspekten des Beschaffungsverfahrens an diesem zu orientieren.

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Ziele**

- 2 Anwendungsbereich der VwV Beschaffung**
 - 2.1 Sachlicher Anwendungsbereich
 - 2.2 Persönlicher Anwendungsbereich

- 3 Grundsätze der Beschaffung**
 - 3.1 Berücksichtigung nachhaltiger Ziele bei der Beschaffung
 - 3.2 Wechsel der Unternehmen
 - 3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten
 - 3.4 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens
 - 3.5 Vergütung für die Erstellung zusätzlicher Unterlagen
 - 3.6 Grundsatz der Produkt- und Markenneutralität

- 4 Angemessene Beteiligung des Mittelstandes und von Start-ups**
 - 4.1 Mittelstand
 - 4.2 Start-ups
 - 4.2.1 Begriff
 - 4.2.2 Pilotprojekt für innovationsfreundliche Vergabe an Start-ups
 - 4.2.3 Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten

5 Ablauf des Vergabeverfahrens

6 Anzuwendende Regelungen

- 6.1 Zu beachtende Regelungen ab den EU-Schwellenwerten
- 6.2 Zu beachtende Regelungen unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend der VwV Beschaffung
- 6.3 Weitere Regelungen für das Vergabeverfahren

7 Vorbereitung eines Vergabeverfahrens

- 7.1 Bedarfsermittlung, Bedarfsanalyse
 - 7.1.1 Allgemeines
 - 7.1.2 Bedarfsanalyse
 - 7.1.3 CO₂-Schattenpreis, CO₂-Emissionen
- 7.2 Markterkundung
 - 7.2.1 Zweck
 - 7.2.2 Methoden
 - 7.2.3 Dokumentation
- 7.3 Schätzung des Auftragswertes
- 7.4 EU-Schwellenwerte

8 Dokumentation und Vergabevermerk

9 Vertraulichkeit - Kommunikation und Informationsübermittlung

- 9.1 Wahrung der Vertraulichkeit
- 9.2 Kommunikation und Informationsübermittlung
 - 9.2.1 Grundsätze
 - 9.2.2 Registrierung
 - 9.2.3 Bereitstellung der Vergabeunterlagen
 - 9.2.4 Entgegennahme von elektronischen Angeboten und Teilnahmeanträgen

10 Wahl der richtigen Verfahrensart

- 10.1 Grundsatz
- 10.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- 10.3 Verfahren
- 10.4 Wettbewerblicher Dialog
- 10.5 Innovationspartnerschaft (nur ab den EU-Schwellenwerten)
- 10.6 Rahmenvereinbarungen (mit einem oder mehreren Unternehmen)
- 10.7 Direktauftrag

- 10.7.1 Allgemeines
- 10.7.2 Schätzung des Auftragswertes
- 10.7.3 Verfahren
- 10.7.4 Anwendung sonstiges Vergaberecht
- 10.7.5 Vertragsbedingungen
- 10.8 Befristung, Evaluation
- 10.9 Vergabe freiberuflicher Leistungen
- 10.10 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
- 10.11 Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

- 11 Vergabe von öffentlichen Aufträgen bei besonderen Unternehmen**
 - 11.1 Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe als bevorzugte Unternehmen
 - 11.2 Justizvollzugsanstalten

- 12 Unterstützung durch die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg**

- 13 Vergabeservice des Logistikzentrums Baden-Württemberg (LZBW) bei Einzelbeschaffungen**

- 14 Leistungsbeschreibung, Aufgabenbeschreibung**
 - 14.1 Leistungsbestimmungsrecht
 - 14.2 Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
 - 14.3 Aufgabenbeschreibung für Dienstleistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann

- 15 Nachhaltige Beschaffung**
 - 15.1 Berücksichtigung in der Leistungsbeschreibung und Ausführungsbedingungen
 - 15.2 Umwelt- und klimarelevante Aspekte
 - 15.2.1 Grundsätze
 - 15.2.2 Nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln
 - 15.2.3 Nachhaltige Beschaffung von Papierprodukten
 - 15.3 Fair gehandelte Produkte
 - 15.4 Nachhaltige IT-Beschaffungen
 - 15.5 Innovative Aspekte
 - 15.6 Nachweisführung durch Gütezeichen
 - 15.7 Ausführungsbedingungen

16 Vergaberecht in Krisensituationen

- 16.1 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
- 16.2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
- 16.3 Ausweitung bestehender Verträge

17 Aufteilung von Aufträgen und Zulassung von Nebenangeboten

- 17.1 Losbildung
- 17.2 Nebenangebote

18 Vergabeverfahren

- 18.1 Vergabeunterlagen
 - 18.1.1 Umfang
 - 18.1.2 Vertragsbedingungen
- 18.2 Vorinformation, Auftragsbekanntmachung
 - 18.2.1 Vorinformation
 - 18.2.2 Auftragsbekanntmachung
 - 18.2.3 Bekanntmachung aufgrund von Binnenmarktrelevanz
 - 18.2.3.1 Voraussetzungen
 - 18.2.3.2 Verfahren
- 18.3 Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote
- 18.4 Anforderung an die Beauftragung von Unterauftragnehmern
- 18.5 Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote
- 18.6 Öffnung der Angebote

19 Prüfung und Wertung der Angebote

- 19.1 Ausschluss von Angeboten
- 19.2 Eignungsprüfung, Präqualifikation
 - 19.2.1 Eignungskriterien und Nachweise
 - 19.2.2 Eignungsleihe
 - 19.2.3 Begrenzung der Anzahl der Bewerber
- 19.3 Preise
 - 19.3.1 Ungewöhnlich niedrige Angebote
 - 19.3.2 Einhaltung der Preisvorschriften
- 19.4 Zuschlag
 - 19.4.1 Zuschlagskriterien
 - 19.4.2 Zuschlagserteilung

20 Nachverhandlung und Aufklärung**21 Unterrichtung, Vergabebekanntmachung, Aufhebung, Auftragsänderungen**

- 21.1 Unterrichtung der Bewerber und Bieter
- 21.2 Vergabebekanntmachung
- 21.3 Aufhebung von Vergabeverfahren
- 21.4 Auftragsänderungen

22 Statistikpflicht**23 Gemeinsame Beschaffung**

- 23.1 Zuständigkeit für die Beschaffung von Gegenständen, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen
- 23.2 Büroshop des LZBW
- 23.3 Hochschulen
- 23.4 Vergabezeitraum und Bedarfserhebung
- 23.5 Sonderregelungen für IT-Beschaffungen

Anlage

Arbeitshilfe Prüfraster für Vergabeverfahren

1 Ziele

Nachhaltige Beschaffung ist das Ziel der Landesregierung. Dabei heißt Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang, neben wirtschaftlichen Aspekten - unter Berücksichtigung von § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) - qualitative, innovative, soziale und umweltbezogene Aspekte angemessen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht auf Kosten kommender Generationen verbraucht werden.

Die Landesverwaltung soll bezüglich der Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei Beschaffungen nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) Vorbild für die Kommunen sein.

2 Anwendungsbereich der VwV Beschaffung

2.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Die VwV Beschaffung gilt für die entgeltliche Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der Definition des § 103 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung (öffentlicher Auftrag), sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet. Diese Einschränkung gilt nicht für die gemeinsame Beschaffung nach Nummer 14 VwV Beschaffung.

Die VwV Beschaffung findet keine Anwendung in den Fällen, die in §§ 102, 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 GWB geregelt sind. Die VwV Beschaffung ist daher nicht anzuwenden auf die Vergabe

- von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit; die Vergabe von sonstigen öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber, das heißt, öffentliche Aufträge, die nicht zum Zwecke der Ausübung der Sektorentätigkeit vergeben werden, unterliegen der VwV Beschaffung;
- von Konzessionen durch Konzessionsgeber.

In diesen Fällen sind die allgemeinen EU-primärrechtlichen Anforderungen an Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit zu beachten. § 55 der

LHO findet wegen der regelmäßig hohen Leistungsanforderungen keine Anwendung. Es muss geprüft werden, ob an der Vergabe ein grenzüberschreitendes Interesse besteht (siehe Nummer 18.2.3). Außerdem setzt Transparenz klare, nachvollziehbare Vergabeverfahren und vorhersehbare Entscheidungskriterien voraus. Die Bedingungen und Modalitäten des Verfahrens müssen klar, präzise und eindeutig formuliert sein. Bieter müssen erkennen können, woran ihre Angebote gemessen werden. Willkür und Diskriminierung müssen ausgeschlossen sein. Außerdem hat die Vergabe unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO zu erfolgen.

2.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Die VwV Beschaffung ist von allen Behörden, Betrieben und Einrichtungen des Landes sowie den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden, die § 55 LHO unmittelbar (öffentliche Auftraggeber) oder nach § 105 LHO (Auftraggeber) zu beachten haben, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, findet Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 55 LHO Anwendung.

3 Grundsätze der Beschaffung

3.1 Berücksichtigung nachhaltiger Ziele bei der Beschaffung

Zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Landesregierung werden bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen qualitative, innovative, soziale, umweltbezogene und wirtschaftliche Aspekte nach Maßgabe der VwV Beschaffung berücksichtigt.

3.2 Wechsel der Unternehmen

In Fällen, bei denen kein offenes Verfahren beziehungsweise keine öffentliche Ausschreibung oder keine Verfahrensart mit Teilnahmewettbewerb erfolgt, soll bei wiederkehrenden Beschaffungen der Kreis der geeigneten Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, regelmäßig gewechselt werden. In sachlich begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Dies ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Gemäß § 6 der Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise § 4 UVgO dürfen Personen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, am Vergabeverfahren nicht mitwirken.

3.4 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Wirken Unternehmen oder Personen, die nicht Auftraggeber sind, an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens mit, so ist § 7 VgV beziehungsweise § 5 UVgO zu beachten.

3.5 Vergütung für die Erstellung zusätzlicher Unterlagen

Grundsätzlich werden den Unternehmen für die Ausarbeitung von Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen keine Kosten erstattet. Ist es erforderlich, von den Unternehmen außerhalb von Planungswettbewerben im Rahmen der Angebotserstellung zusätzliche Unterlagen, wie eigenständige Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen anzufordern, die nicht üblicherweise zur Ausarbeitung der Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen gehören, sondern ein derartiges zeitliches Ausmaß annehmen oder eine Qualität erfordern, dass sie aus dem Rahmen des Üblichen herausfallen, sind diese Leistungen angemessen zu vergüten (analog § 77 Absatz 2 VgV, § 632 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Angemessenheit richtet sich nach Art, Umfang und Kosten der damit verbundenen Arbeit.

Die Vergütung ist einheitlich für alle Unternehmen festzusetzen und den Unternehmen vor Ausarbeitung der zusätzlichen Unterlagen zur Kenntnis zu geben. Die Vergütung kann entweder mit der Auftragsbekanntmachung oder mit der Aufforderung zu Verhandlungen festgesetzt werden.

In diesen Fällen ist in einem zweistufigen Verfahren zunächst eine größere Zahl von Unternehmen aufzufordern, sich mit den üblichen Unterlagen (Angebot, Referenzen) zu bewerben (Teilnahmewettbewerb). In einer zweiten Stufe werden im Rahmen der Verhandlungen zur Auftragsvergabe geeignet erscheinende bietende Unternehmen aufgefordert, zusätzliche Unterlagen auszuarbeiten, die angemessen vergütet werden können.

3.6 Grundsatz der Produkt- und Markenneutralität

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind hinsichtlich des Grundsatzes der Produkt- und Markenneutralität § 31 Absatz 6 VgV beziehungsweise § 23 Absatz 5 UVgO zu beachten.

4 Angemessene Beteiligung des Mittelstandes und von Start-ups

4.1 Mittelstand

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen. Entsprechend der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung, gehören zur mittelständischen Wirtschaft kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 250 Beschäftigte haben und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Um die Belange des Mittelstandes angemessen zu berücksichtigen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Vorabbekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsbekanntmachung in geeigneten Fällen, damit KMU sich rechtzeitig auf die angekündigte Ausschreibung einstellen können;
- b) Berücksichtigung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern bei der Vergabe von Dienstleistungen;
- c) Aufforderung von KMU zur Angebotsabgabe, soweit die Wahl des Vergabeverfahrens und die Art der zu vergebenden Leistung es zulässt (siehe Nummer 10.2);
- d) angemessene Vergütung für die Erstellung von Unterlagen, deren quantitativer und qualitativer Umfang über das übliche Maß hinausgeht (siehe Nummer 3.5);

- e) bei geeigneten öffentlichen Aufträgen Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit einem oder mehreren Unternehmen (siehe Nummer 10.6);
- f) Verwendung von funktionalen Leistungsbeschreibungen (siehe Nummer 14.2), um insbesondere KMU die Möglichkeit zu geben, neue innovative Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und anzubieten;
- g) Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Form von Losen (siehe Nummer 17.1);
- h) Schaffung von Spielraum für innovative KMU durch das Zulassen von Nebenangeboten (siehe Nummer 17.2);
- i) Hinweis in der Auftragsbekanntmachung auf die Möglichkeit, dass KMU Gemeinschaften bei der Bewerbung und beim Bieten sowie auftragnehmende Arbeitsgemeinschaften bilden können (siehe Nummer 18.3);
- j) Hinweis in der Auftragsbekanntmachung auf die Möglichkeit, Unteraufträge zu vergeben (siehe Nummer 18.4);
- k) Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, die KMU nicht benachteiligen beziehungsweise überfordern, wie zum Beispiel Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit, die nicht über ein notwendiges Mindestmaß hinausgehen;
- l) die Eintragung in ein amtliches Verzeichnis als Nachweis der Eignung (siehe Nummer 12);
- m) Nachweis der Eignung vornehmlich durch Eigenerklärungen zur Verringerung des Bürokratieaufwandes (siehe Nummer 19.2.1);
- n) Anerkennung von Präqualifizierungszertifikaten zur Verringerung des Bürokratieaufwandes (Nummer 19.2.1);
- o) sorgfältige Überprüfung von Angeboten hinsichtlich einer realistischen und auskömmlichen Kalkulation, um den Bestand von KMU nicht durch Dumpingangebote zu gefährden (siehe Nummer 19.3);
- p) Gewährung von ausreichenden Fristen für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote (§ 13 Absatz 1 UVgO);

- q) Nachforderung von Unterlagen (§ 56 VgV, § 41 UVgO);
- r) Verzicht auf Sicherheitsleistungen (§ 21 Absatz 5 UVgO) beziehungsweise Einforderung von Sicherheitsleistungen erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro (§ 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B);
- s) Verbesserung der Zahlungsmodalitäten, zum Beispiel durch Vereinbarung von kürzeren Zahlungsfristen als „binnen 30 Tagen“ (§ 17 Nummer 1 VOL/B) oder durch Vereinbarung von Abschlagszahlungen (§ 17 Nummer 2 VOL/B).

4.2 Start-ups

4.2.1 Begriff

Sofern in der UVgO nicht abweichend geregelt, sind Start-ups junge innovative Unternehmen mit Wachstumsambitionen. Sie zeichnen sich durch ein innovatives Geschäftsmodell, ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung aus. Außerdem haben sie Skalierungspotenzial, das heißt das Potenzial zu wachsen und sich zu entwickeln.

4.2.2 Pilotprojekt für innovationsfreundliche Vergabe an Start-ups

Um Start-ups mit ihren innovativen Angeboten im öffentlichen Auftragswesen künftig deutlich stärker als bisher zu berücksichtigen und ihre Kompetenzen für öffentliche Aufträge zu mobilisieren, sollen im Rahmen eines Pilotprojekts innovationsfreundliche Vergaben an Start-ups besonders unterstützt werden.

Daher können abweichend von § 14 UVgO und Nummer 7.2 der VwV Beschaffung Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO ohne ein Vergabeverfahren an Start-ups vergeben werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 Absatz 2 GWB liegt. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden. Es empfiehlt sich, eine Markterkundung vorab durchzuführen und zu dokumentieren. Die Vertragsbedingungen nach Nummer 18.1.2 sind zu nennen.

Auf die Hinweise Nummer 10.7 wird verwiesen.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Gegenstände, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen (siehe Nummer 23).

Das Pilotprojekt endet drei Jahre nach Inkrafttreten der VwV Beschaffung. Die Auswirkungen des Pilotprojekts werden zum Ende des Jahres 2026 evaluiert. Dabei ist darzustellen, inwieweit das Pilotprojekt Wirkung entfaltet und, soweit notwendig, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Beteiligung von Start-ups an der Vergabe öffentlicher Aufträge weiter zu stärken.

4.2.3 Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten

Um Start-ups bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen, bestehen folgende weitere Unterstützungsmöglichkeiten:

- a) Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (siehe Nummer 10.2) sind Start-ups regelmäßig in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.
- b) Für den Fall, dass Unternehmen Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben wollen, ist in den Vergabeunterlagen vorzuschreiben, dass das Unternehmen gehalten ist, zu Unteraufträgen Start-ups in dem Umfang heranzuziehen, wie dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

5 Ablauf des Vergabeverfahrens

Ein Vergabeverfahren läuft in der Regel in folgenden Schritten ab - Abweichungen können sich je nach gewähltem Vergabeverfahren ergeben:

- a) Bedarfsanalyse;
- b) Durchführung einer Markterkundung;
- c) Festlegung des Beschaffungsbedarfs durch Beschreibung einer Leistung oder eines Produktes;
- d) Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV;

- e) Klärung der Finanzierung;
- f) Wahl der Verfahrensart;
- g) Festlegung, ob eine Losbildung erfolgt oder hiervon abgesehen wird;
- h) Festlegung, ob Nebenangebote zugelassen werden;
- i) Vorbereitung des Verfahrens und der Vergabeunterlagen;
- j) gegebenenfalls Vorinformation, Auftragsbekanntmachung, Aufruf zum Teilnahmewettbewerb;
- k) gegebenenfalls Beantwortung von Fragen, Eingang der Teilnahmeanträge;
- l) gegebenenfalls Prüfung der Teilnahmeanträge, Auswahl, welche Bewerber zur Teilnahme aufgefordert werden, Eignungsprüfung;
- m) Eingang der Angebote, Prüfung der Angebote, gegebenenfalls Nachfordern von Unterlagen, gegebenenfalls Aufklärung des Angebotsinhalts;
- n) gegebenenfalls Verhandlungen mit den Bietern über Angebote im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog, bei der Innovationspartnerschaft oder bei der Verhandlungsvergabe;
- o) Wertung der Angebote;
- p) Informations- und Wartepflicht (ab den EU-Schwellenwerten);
- q) Zuschlagserteilung;
- r) Bekanntmachung vergebener Aufträge;
- s) Statistik.

6 Anzuwendende Regelungen

Die für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen maßgeblichen Vergaberegungen richten sich nach dem geschätzten Auftragswert und den EU-Schwellenwerten.

6.1 Zu beachtende Regelungen ab den EU-Schwellenwerten

Folgende nationale Regelungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten zu beachten:

- a) Vierter Teil des GWB;
- b) VgV;
- c) Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV); die KonzVgV trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen durch Konzessionsgeber;
- d) Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO);
- e) Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV);
- f) Vergabestatistikverordnung – VergStatVO;
- g) Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) im Anwendungsbereich von § 3 Nummer 1 und 3.

6.2 Zu beachtende Regelungen unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend der VwV Beschaffung

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) § 55 LHO sowie die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung;

- b) die UVgO vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung. Abweichende Regelungen nach Maßgabe der VwV Beschaffung sind zu beachten;
- c) § 4 der VergStatVO.

6.3 Weitere Regelungen für das Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind insbesondere die folgenden weiteren Regelungen unabhängig vom Auftragswert in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a) für Dienstleistungen das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG);
- b) das Gesetz zur Mittelstandsförderung (MFG BW), insbesondere § 2 Absatz 2 und § 22;
- c) das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), insbesondere § 2;
- d) das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), insbesondere § 8;
- e) die nationale Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie;
- f) das Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBWG), insbesondere § 2 Absatz 1;
- g) die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung);
- h) bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz);

- i) bei der Beschaffung von Telekommunikationseinrichtungen die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation (Dienstanschlussvorschrift - DAV);
- j) die Vorschriften zur Sicherheitsüberprüfung (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz - LSÜG - und Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung - SÜVO);
- k) das Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere § 81 Absatz 1 Nummer 3;
- l) Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring);
- m) SaubFahrzeugBeschG im Anwendungsbereich von § 3 Nummer 2.

7 Vorbereitung eines Vergabeverfahrens

7.1 Bedarfsermittlung, Bedarfsanalyse

7.1.1 Allgemeines

Der Bedarf für eine Leistung oder ein Produkt ist unter Berücksichtigung einer Bedarfsanalyse zu ermitteln und zu formulieren. Im Weiteren sind die Investitions- und Folgekosten zu schätzen und die Finanzierung zu klären. Wenn der Bedarf festgestellt wurde und dessen Finanzierung gesichert ist (§ 9 Absatz 2 LHO ist zu beachten), können die nächsten Schritte eingeleitet werden. Der Beschaffungsbedarf ist Grundlage der Auftragswertschätzung.

Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte der Bedarfsdeckung sind zu untersuchen, relevante Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und deren Nutzen und Kosten (einschließlich ihrer Folgekosten) zu analysieren, auch soweit Nutzen und Kosten nicht unmittelbar in Geld auszudrücken sind. Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums sind dazu entsprechende Hilfestellungen hinterlegt ([Internetseite des Wirtschaftsministeriums Arbeitshilfen für die Beschaffung](#)).

7.1.2 Bedarfsanalyse

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens ist grundsätzlich eine detaillierte Bedarfsanalyse durchzuführen, der sich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO in Verbindung mit Nummer 2 der VV LHO anschließt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dient als Planungsinstrument und für die spätere Erfolgskontrolle. Auf Grundlage des Ergebnisses der vorangegangenen Bedarfsanalyse ist zu entscheiden, durch welche Leistungen die aus nachhaltiger Sicht beste Lösung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse sind, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, zu prüfen:

- die Klimawirkungen im Allgemeinen;
- der Energieverbrauch;
- die verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus der Leistung (Herstellung, Nutzung, Wartung sowie am Ende der Nutzungsdauer Abholung, Recycling oder Entsorgung) und
- der Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung.

Kommen bei der Bedarfsanalyse mehrere Möglichkeiten der Beschaffung in Betracht, soll solchen Liefer- und Dienstleistungen der Vorzug gegeben werden, mit denen das Ziel der Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen in einem möglichst großen Umfang erreicht werden kann. Mehraufwendungen bei der Beschaffung sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen, vergleiche § 7 LHO. Konkret bedeutet dies, dass die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes den Bedarf für die Beschaffung in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten ermitteln. Sie haben bei der Bedarfsermittlung und der Festlegung des Beschaffungsgegenstandes zu prüfen, ob für die erforderliche Leistung eine Variante besteht, mit der das Ziel der Verringerung von Treibhausgasemissionen in einem möglichst großen Umfang erreicht werden kann.

Bedarfsabfragen erfolgen unter Hinweis darauf, dass

- der Bedarf mit klimafreundlichen Leistungen gedeckt werden soll;

- die Erwartungen an die Klimafreundlichkeit der Leistung in der Bedarfsmeldung durch die Bedarfsträger so konkret wie möglich bezeichnet werden sollen;
- in der Bedarfsmeldung zu dokumentieren ist, falls Aspekte des Klimaschutzes nicht berücksichtigt werden.

7.1.3 CO₂-Schattenpreis, CO₂-Emissionen

In Umsetzung von § 8 Absatz 2 KlimaG BW soll bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis veranschlagt werden. Dieser Preis entspricht dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) (CO₂-Schattenpreis). Mit diesem Instrument kann künftig der Ausstoß von Kohlenstoffdioxid-Emissionen fiktiv bepreist werden. Der klimaschädliche Einsatz von Mitteln wird verteuert und in der Folge reduziert oder ganz davon abgesehen.

Ein CO₂-Schattenpreis ist dann nicht zu veranschlagen, wenn der Auftragswert die Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt. Ein CO₂-Schattenpreis ist auch dann nicht zu veranschlagen, wenn keine verlässlichen und belastbaren Hilfestellungen für die Berechnung von CO₂-Emissionen der Leistung beziehungsweise Leistungs- oder zumindest Produktgruppe verfügbar sind.

Falls andere, gegebenenfalls sogar europarechtlich verpflichtend zu nutzende Berechnungsmöglichkeiten bestehen, können alternativ auch diese genutzt werden.

7.2 Markterkundung

§ 28 VgV und § 20 UVgO sind zu beachten.

7.2.1 Zweck

Der Auftraggeber muss klären, was er genau beschaffen will. Durch eine Markterkundung kann in Erfahrung gebracht werden, ob der Beschaffungsgegenstand überhaupt auf dem Markt verfügbar ist, zu welchen Preisen und Kosten er zu erwerben ist und in welchem Umfang ein Wettbewerb besteht.

Eine Markterkundung ist zwingend erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber keine ausreichenden eigenen Erkenntnisse zur Beschreibung der Leistung einschließlich der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mangels Preiskenntnis keine belastbare Auftragswertschätzung vornehmen kann und daher das anwendbare Vergaberecht nicht bestimmbar ist.

Soweit durch eine Markterkundung Unternehmen über Auftragsvergabepläne und -anforderungen unterrichtet werden können, ist dabei ein besonderes Augenmerk auf die Beachtung der allgemeinen Vergabegrundsätze der Wettbewerbslichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung zu legen.

7.2.2 Methoden

- Allgemeine Recherche, insbesondere Internetrecherche, Abfrage von Erfahrungen anderer öffentlicher Auftraggeber oder auch Sachverständiger, Besuch von Messen und Informationsveranstaltungen von Unternehmen, Gremienarbeiten, Fachzeitschriften, Veröffentlichungen; Auskunft von Verbänden oder Auftragsberatungsstellen, Markterkundung von Dritten, eigene Erfahrungswerte aus bisherigen Projekten oder Ausschreibungen;
- Abfrage von Informationen bei konkreten Unternehmen. Eine aktive Einbindung von Unternehmen erfolgt dann, wenn der Auftraggeber dort Informationen, Teststellungen oder gar Angebote anfordert. Es sind stets mehrere Unternehmen anzusprechen. Zudem sind allen Unternehmen stets die gleichen Informationen zu geben und es ist darauf zu achten, dass allen Beteiligten klar ist, dass es sich um eine Markterkundung handelt und keine Auftragsvergabe erfolgen wird. Bei diesen Markterkundungsterminen ist es wichtig, dass hier kein Informationsvorteil der beteiligten Unternehmen für das kommende Vergabeverfahren entsteht.

7.2.3 Dokumentation

Dokumentationspflichten sind zu beachten. Es empfiehlt sich, den Schriftverkehr und Prospekte et cetera in die Vergabeakte aufzunehmen und Gesprächsvermerke anzufertigen.

7.3 Schätzung des Auftragswertes

Die Höhe des Auftragswertes ist nach den Grundsätzen des § 3 VgV zu schätzen.

Hierzu kann auch eine Markterkundung gemäß § 28 VgV beziehungsweise § 20 UVgO vorgenommen werden (siehe Nummer 7.2). Die Grundlagen der Schätzung des Auftragswertes sind zu dokumentieren.

7.4 EU-Schwellenwerte

Die maßgeblichen EU-Schwellenwerte ergeben sich aus § 106 GWB (siehe [Internetseite des Wirtschaftsministeriums maßgebliche Schwellenwerte](#)).

8 Dokumentation und Vergabevermerk

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b BGB zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist ein Vergabevermerk gemäß § 8 VgV anzufertigen. Die Mindestinhalte dieses Vergabevermerks sind in § 8 Absatz 2 VgV beschrieben.

Im Gegensatz zu den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten genügt bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte eine Dokumentation nach § 6 UVgO.

9 Vertraulichkeit - Kommunikation und Informationsübermittlung

9.1 Wahrung der Vertraulichkeit

Bei der Kommunikation und beim Austausch und der Speicherung von Informationen sind § 5 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 3 Absatz 2 UVgO zu beachten. Integrität bezeichnet die Korrektheit beziehungsweise Unversehrtheit von Daten. Es muss sichergestellt sein, dass die übermittelten Daten vollständig und unverändert bleiben beziehungsweise nach Übermittlung nicht abgeändert oder manipuliert werden können. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Interessens-

bekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen bedeutet, dass diese Dokumente weder an Personen, die nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren befasst sind, weitergeleitet werden dürfen noch, dass Unbefugte Zugriff auf diese Unterlagen erhalten.

Erst zum Öffnungstermin dürfen Angebote zugänglich sein.

9.2 Kommunikation und Informationsübermittlung

9.2.1 Grundsätze

Für die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Interessenten beziehungsweise Bietern im Vergabeverfahren sind ab den EU-Schwellenwerten die §§ 9 bis 12, 40, 41, 53, 54 und 81 VgV zu beachten. Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten §§ 7 und 38 UVgO sowie §§ 10 bis 12 VgV entsprechend (§ 7 Absatz 4 UVgO).

Die elektronische Kommunikation einschließlich Angebotsabgabe kann unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen per E-Mail erfolgen, wenn eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird. § 7 Absatz 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO finden hierauf keine Anwendung. Die Auftraggeber haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden (zum Beispiel durch Einrichtung einer Funktions-E-Mail Adresse für die Angebotseinreichung, auf die nur Beschäftigte Zugriff haben, die nicht der Bedarfsstelle angehören).

9.2.2 Registrierung

In der Auftragsbekanntmachung muss die Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können, angegeben werden. Interessenten müssen die Vergabeunterlagen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 VgV, § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO direkt ohne Registrierung herunterladen können. Es wird empfohlen Interessenten darauf hinzuweisen, dass sie sich im eigenen Interesse gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 VgV, § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO freiwillig registrieren. Bieter sollen vor dem Abruf der Vergabeunterlagen darauf hingewiesen werden, dass sie für den Fall, dass sie sich nicht registrieren lassen, sich regelmäßig über ergänzende Bieterinformationen informieren müssen (Holschuld des Bieters).

9.2.3 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen gilt § 41 Absatz 1 VgV beziehungsweise § 29 Absatz 1 UVgO. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 29 Absatz 2 UVgO vor, kann der Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf einem anderen geeigneten Weg übermitteln. Als vertraulich sind insbesondere alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers anzusehen. In solchen Fällen ist der Auftraggeber gehalten, besonders auf die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der Unterlagen hinzuweisen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist § 40 VgV zu beachten.

9.2.4 Entgegennahme von elektronischen Angeboten und Teilnahmeanträgen

Teilnahmeanträge und Angebote sind ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Von der Übermittlung von Angeboten in elektronischer Form kann nach § 38 Absatz 5 UVgO abgesehen werden, wenn zugleich physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. Diese Ausnahme bezieht sich nicht auf die sonstige Kommunikation im Vergabeverfahren. In diesen Ausnahmefällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg, mittels Fax oder auf sonstige geeignete Weise.

10 Wahl der richtigen Verfahrensart

10.1 Grundsatz

Bei der Wahl der richtigen Verfahrensart gelten ab den EU-Schwellenwerten die Grundsätze der §§ 119, 120 GWB, § 14 VgV, unterhalb der EU-Schwellenwerte die Grundsätze des § 8 UVgO, § 55 LHO, §§ 49 ff. UVgO oder die folgenden Regelungen können Ausnahmen davon vorsehen.

Die Grundsätze der einzelnen Verfahrensarten sind ab den EU-Schwellenwerten in den §§ 15 bis 19 VgV und unterhalb der EU-Schwellenwerte in den §§ 9 bis 12 UVgO beschrieben.

Die einzelnen Verfahrensarten und die maßgeblichen Schwellenwerte sind in einer Arbeitshilfe auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums ([Internetseite des Wirtschaftsministeriums Arbeitshilfe Verfahrensarten und Wertgrenzen](#)) dargestellt.

10.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Zusätzlich zu den in § 8 Absätze 3 und 4 UVgO geregelten Voraussetzungen dürfen Beschaffungen unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts gemäß §106 Absatz 2 GWB auch im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

10.3 Verfahren

Das Verfahren bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist in § 11 UVgO geregelt.

Das Verfahren bei einer Verhandlungsvergabe ist in § 12 UVgO geregelt. Im Gegensatz zur Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibung kann der Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel verhandeln, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Eine Verhandlung ist auch ohne Einreichung eines Erstangebots möglich. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt und insbesondere über den Preis verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Beabsichtigt der Auftraggeber, nach geführten Verhandlungen diese abzuschließen, so unterrichtet er die Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote, über die nicht mehr verhandelt werden darf, fest. Der Zuschlag kann auch ohne zuvor verhandelt zu haben gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 UVgO erteilt werden.

10.4 Wettbewerblicher Dialog

Ein wettbewerblicher Dialog kann nur unter den Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 VgV durchgeführt werden. Danach ist der wettbewerbliche Dialog unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht zwischen beiden Verfahrensarten für die öffentlichen Auftraggeber eine Wahlfreiheit. Sowohl gegenüber dem offenen Verfahren als auch gegenüber dem nichtoffenen Verfahren ist der wettbewerbliche Dialog nachrangig. Der wettbewerbliche Dialog

eignet sich auch, wenn eine innovative Lösung gesucht wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 18 VgV. Anders als bei der Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV) richtet sich die Beschaffung beim wettbewerblichen Dialog nicht auf etwas Neues, sondern auf eine Anpassung auf dem Markt vorhandener Lösungen, die den Bedürfnissen des Auftraggebers genügen.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte deckt die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb die Verfahrensart des Wettbewerblichen Dialogs ab. Nach § 12 Absatz 2 UVgO darf der Auftraggeber unmittelbar mit den Unternehmen auch ohne Vorlage eines Erstangebots verhandeln.

10.5 Innovationspartnerschaft (nur ab den EU-Schwellenwerten)

Die Innovationspartnerschaft stellt ein Verhandlungsverfahren dar, welches zu einem sehr frühen Stadium beginnt. Das Verfahren ermöglicht es dem Auftraggeber, eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und den anschließenden Erwerb neuer innovativer Produkte und Dienstleistungen einzugehen, ohne dass danach ein erneutes Vergabeverfahren für die Beschaffung des Produktes oder der Dienstleistung durchgeführt wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 19 VgV.

10.6 Rahmenvereinbarungen (mit einem oder mehreren Unternehmen)

Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß § 21 VgV und § 15 UVgO ist bei wiederkehrenden gleichartigen Beschaffungen zu empfehlen, bei denen der tatsächliche Bedarf noch nicht konkret bekannt ist, sich aber die Größenordnung eingrenzen lässt. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Rahmenvereinbarungen ermöglichen dem Auftraggeber über ein zweistufiges Verfahren eine verfahrensrechtlich vereinfachte Auftragsvergabe. In der ersten Stufe, der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung durch eine der in Nummern 10.1 bis 10.4 genannten Vergabearten, wird ein rechtlicher Rahmen für die nachfolgenden Einzelaufträge festgeschrieben. Dabei müssen zum Beispiel Liefermenge, Lieferzeitpunkt und in der Regel der Lieferpreis noch nicht abschließend festgelegt werden. In der zweiten Stufe, also während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, werden auf Grundlage der Rahmenvereinbarung die Einzelbeschaffungen vorgenommen; Liefermenge, Lieferzeitpunkt und Lieferpreis sind zu konkretisieren. Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zuläs-

sig zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannten Auftraggebern und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden. Es dürfen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.

Bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen wird in der ersten Stufe ein Wettbewerb zur Teilnahme an der Rahmenvereinbarung durchgeführt und mit den ausgewählten Unternehmen der sogenannte Lieferantenpool gebildet. Die Vergabe der Einzelaufträge im Wettbewerb erfolgt dann in der zweiten Stufe über Einzelrealisationswettbewerbe (Miniwettbewerbe) gemäß § 21 Absatz 4 und 5 VgV, zum Beispiel in Form einer einfachen Preisabfrage.

Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

10.7 Direktauftrag

10.7.1 Allgemeines

§ 14 UVgO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden können, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Dies gilt auch für die Beschaffung freiberuflicher Leistungen. Bezüglich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen an Start-ups siehe Nummer 4.2.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Gegenstände, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen (siehe Nummer 23).

Ein Direktauftrag ist zwar auch ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts, allerdings erfolgt die Beschaffung ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens. Das heißt: Vergaberecht findet keine Anwendung. Es müssen weder Fristen festgelegt, noch müssen Vergabeunterlagen oder eine Leistungsbeschreibung erstellt werden. Es gilt kein Verbandsverbot. Auch der Grundsatz der Produktneutralität findet keine Anwendung. Ist der Anwendungsbereich des Direktauftrags eröffnet, steht den Vergabestellen ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Jedoch sind bei der Bedarfsfeststellung und der Bedarfsent-

scheidung die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das bedeutet, dass die Vergabestellen entsprechend der zu beschaffenden Leistung durch angemessene Schritte zu überprüfen haben, was ein marktgerechter Preis für die zu beschaffende Leistung ist, um dann die Beschaffung zu möglichst wirtschaftlichen Konditionen – im Sinne eines möglichst guten Preis-Leistungs-Verhältnisses – durchzuführen.

10.7.2 Schätzung des Auftragswertes

Die Vergabestellen müssen vor der Vergabe eines Direktauftrages den voraussichtlichen Auftragswert gemäß den vergaberechtlichen Vorgaben (§ 3 Absatz 1 VgV) ermitteln. Der Auftragswert darf nicht in der Absicht, unter die Wertgrenze von 100.000 Euro zu kommen, manipulativ zu niedrig geschätzt oder gesplittet werden. Jedoch stellt nicht jede Aufteilung eines Gesamtauftrags in mehrere Teile eine derartige Umgehung dar. Dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn ein Auftrag, dessen Teile funktional und inhaltlich zusammenhängen, künstlich oder willkürlich und in der Absicht, unter die Wertgrenze zu kommen, gesplittet oder aufgeteilt wird. Optionen und Vertragsverlängerungen müssen, soweit sie vorhersehbar sind, berücksichtigt werden.

10.7.3 Verfahren

Die Vergabestellen müssen sich am Markt über das in Betracht kommende Waren- und Dienstleistungsangebot informieren und auf dieser Grundlage einen Auftrag erteilen. Dabei ist es nicht erforderlich, den oder die in Betracht kommenden Leistungsanbieter zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, es ist vielmehr ausreichend, auf allgemeine Leistungsangebote am Markt einzugehen. Dazu sind im Vorfeld der Beschaffung Marktrecherchen bzw. Preisvergleiche durchzuführen (zum Beispiel im Internet, Angebote aus Prospekten bzw. Katalogen, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen). Empfehlenswert ist der Vergleich der Angebote von drei Anbietern, um dann unmittelbar die Leistung zu beschaffen bzw. zu beauftragen.

Verträge können schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Aus Nachweis- und Beweis Zwecken ist jedoch die Schriftform unbedingt empfehlenswert. Es ist auch ratsam, einen Mustervertrag vorzugeben, in dem beschrieben ist, welche Leistung beschafft werden soll und der alle notwendigen Vertragsinhalte (z.B. Zahlungsfristen, Lieferfristen, Lieferort, Lieferzeit, Haftung) enthält. So können auch die Vertragsbedingungen nach Nummer 10.7.5 berücksichtigt werden.

Bei Direktaufträgen gleicher Art sollen die Vergabestellen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (Wechselgebot) und ebenso bislang nicht berücksichtigte Konkurrenten am Markt in geeigneten Fällen berücksichtigen. Auch beim Direktauftrag ist ein Mindestmaß an Wettbewerb sicherzustellen, um ein „Hoflieferantentum“ zu vermeiden. Ausnahmen vom Wechselgebot sind im Sinne einer Korruptionsprävention angemessen zu dokumentieren.

Das Erfordernis der Dokumentation besteht aus Gründen der Transparenz sowie den haushaltsrechtlichen Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch beim Direktauftrag. Die Dokumentation muss aber nicht so umfangreich wie ein Vergabevermerk sein. Bei Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung kann von diesem Dokumentationsumfang abgesehen werden. Es wird daher regelmäßig ausreichend sein, E-Mails, in denen Preise erfragt worden sind, oder Prospekte oder ausgedruckte Screenshots aus dem Internet zu Angeboten auszudrucken und formlos zu den betreffenden Unterlagen des Einkaufs (Bestellungen o.ä.) zu nehmen.

10.7.4 Anwendung sonstiges Vergaberecht

Bei Direktaufträgen

- ist das LTMG (siehe Nummer 6.3) nicht anzuwenden;
- sind die aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Pflichten zur Gleichbehandlung und Transparenz bei Binnenmarktrelevanz (siehe Nummer 18.2.3) zu beachten.
- findet das Wettbewerbsregistergesetz aufgrund seines Wortlauts keine Anwendung. Den Vergabestellen steht es frei, vor Beauftragung eines Unternehmens auch beim Direktauftrag freiwillig eine Registerabfrage vorzunehmen.
- ist eine Übermittlung der Daten an die Vergabestatistik nach der VergStatVO unabhängig vom Auftragswert nicht erforderlich. Eine freiwillige Übermittlung der Daten ist immer möglich.
- Die Bagatellklausel bei der Auftragswertschätzung nach § 3 Absatz 9 VgV erlaubt es, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro liegt und die Summe der Nettowerte

dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt, Unterschwellenvergaberecht anzuwenden. Das heißt, dass auch in den in § 3 Absatz 9 VgV definierten Fällen Liefer- und Dienstleistungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden können.

Dies gilt auch für die Vergabe an Start-ups nach Nummer 4.2.2.

10.7.5 Vertragsbedingungen

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus empfiehlt, die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in den Vertrag einzubeziehen.
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sind in der Regel auch bei einer Beauftragung im Rahmen eines Direktauftrages einzubeziehen und damit zum Vertragsbestandteil zu machen (Nummer 5 Spiegelstrich 3 VV-LHO zu § 55 LHO). Die Anwendungspflicht gilt nicht, soweit im Einzelfall der geschätzte Auftragswert 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt; die Vergabestellen entscheiden in solchen Fällen nach eigenem Ermessen, ob dem abzuschließenden Vertrag die EVB-IT zu Grunde gelegt werden.
- Bei der Vergabe von IT-Dienstleistungen ist auch bei Direktaufträgen zwingend eine Vertragsbedingung hinsichtlich der Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen beziehungsweise Sicherheitsvorfällen aufzunehmen (siehe Anlage 4 VwV Beschaffung).
Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der NIS-2-Richtlinie (EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit „The Network and Information Security Directive“) müssen alle „wesentlichen und wichtigen Einrichtungen“ ihren jeweils zuständigen Cybersicherheitsbehörden erhebliche Sicherheitsvorfälle unverzüglich melden. Grundsätzlich fallen alle obersten Bundes- und Landesbehörden unter den Begriff der „wichtigen Einrichtungen“. Alle wichtigen Einrichtungen innerhalb Landesverwaltung müssen von ihren jeweiligen externen Dienstleistern über entsprechende Vorfälle unverzüglich unterrichtet werden.
- Die Regelungen über die Sicherheitserklärung gemäß § 13 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) sind auch bei Direktaufträgen aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes und zum Schutz von Verschlusssachen in den Vertrag aufzunehmen, sofern das LÜSG Anwendung findet.

- Um eine Einflussnahme der Technologie von L. Ron Hubbard über öffentliche Aufträge zu unterbinden, soll bei der Beauftragung von Werbeaufträgen, Heranziehung externer IT-Beratung, Beauftragung von Unternehmensberatungsfirmen und externer Fort- und Weiterbildung die Erklärung zur Technologie von L. Ron Hubbard auch bei Direktaufträgen gefordert werden (siehe Anlage 1 VwV Beschaffung).
- Die Geltung der Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) ist bei Direktaufträgen in den Fällen zu vereinbaren, in denen der Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich den ZRE zu verwenden hat.

Dies gilt auch für die Vergabe an Start-ups nach Nummer 4.2.2.

10.8 Befristung, Evaluation

Die in den Nummern 10.2 und 10.7 festgelegten Wertgrenzen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der VwV Beschaffung befristet.

Die Auswirkungen der in den Nummern 10.2 und 10.7 festgelegten Wertgrenzen werden bis zum Ende des Jahres 2026 evaluiert.

10.9. Vergabe freiberuflicher Leistungen

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (siehe Fußnote 2 zu § 50 UVgO) sind unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO und aus Wettbewerbsgründen eine Markterkundung durchzuführen oder mehrere Vergleichsangebote einzuholen, es sei denn im Einzelfall rechtfertigen die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände, dass nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Dabei können sich Auftraggeber an der Regelung in § 12 Absatz 3 UVgO orientieren. Auf Nummer 10.7 wird verwiesen (Direktauftrag).

Die Vorschriften zur Dokumentation von Vergabeverfahren in § 6 UVgO sind auch für den Bereich der Vergabe freiberuflicher Leistungen anzuwenden.

Im Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg gelten zusätzlich die Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger an Baumaßnahmen des Landes und des Bundes (RifT). Im Bereich der Straßenbauverwaltung des Verkehrsministeriums gilt zusätzlich das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB).

Im Bereich der Raumplanung, des Städtebaus, der Landschafts- und Freiraumplanung, des Bauwesens oder der Datenverarbeitung kann es sich anbieten, Planungswettbewerbe durchzuführen. Bei Planungsleistungen sind §§ 69 ff. VgV und § 52 UVgO zu beachten.

Die Ausnahmetatbestände des § 116 Absatz 1 GWB für bestimmte Rechtsdienst-, Forschungs- und Entwicklungsleistungen gelten unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend, das heißt die Regelungen des Vergaberechts müssen nicht angewandt werden.

10.10 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 GWB gilt § 49 UVgO. Beispiele für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne § 49 UVgO finden sich im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU ([Beispiele für soziale und andere besondere Dienstleistungen](#)).

10.11 Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

Die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten richtet sich nach der VSVgV. Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog zulässig. Verhandlungen im nicht offenen Verfahren sind unzulässig.

Die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich nach § 51 UVgO.

11 Vergabe von öffentlichen Aufträgen bei besonderen Unternehmen

11.1 Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe als bevorzugte Unternehmen

Die Dienststellen des Landes sind nach §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) verpflichtet, Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 219 Absatz 1, 225 SGB IX oder anerkannten Blindenwerkstätten nach § 226 SGB IX ausgeführt werden können, bevorzugt diesen anzubieten. Nach § 224 Absatz 2 SGB IX ist diese Vorschrift auch auf Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX anzuwenden.

Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind. Voraussetzung ist gemäß § 118 Absatz 2 GWB, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.

Eine Ausschreibung kann gemäß § 118 Absatz 1 GWB ausschließlich auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten oder Sozialunternehmen beschränkt werden, hierunter fallen auch Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX. In diesem Fall kann der Auftrag bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, § 8 Absatz 4 Nummer 16a UVgO.

Ist die Ausschreibung nicht nur auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe beschränkt, so ist einem Angebot eines bevorzugten Unternehmens der Zuschlag zu erteilen, wenn sie mindestens so wirtschaftlich sind wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines bietenden Unternehmens. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Unternehmen angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent gewertet.

Ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten und deren Produkte und Dienstleistungen ist im Internet unter der [Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#) veröffentlicht.

Zum Nachweis der Eigenschaft als bevorzugtes Unternehmen ist den Vergabestellen bis zum Angebotstermin vorzulegen:

- a) bei Werkstätten für behinderte Menschen die von der Bundesagentur für Arbeit nach § 225 SGB IX ausgesprochene Anerkennung;
- b) bei Blindenwerkstätten die Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG). Das BliwaG wurde durch Artikel 30 des zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (BGBl. I 2007 S. 2246) mit Wirkung zum 14. September 2007 aufgehoben. Blindenwerkstätten, die am 13. September 2007 staatlich anerkannt waren, genießen gemäß § 226 SGB IX in Verbindung mit § 224 SGB IX bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz;
- c) bei Inklusionsbetrieben die Vorlage einer Bescheinigung des Integrationsamtes des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, dass es sich um einen Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX handelt;
- d) bei bietenden ausländischen Unternehmen die Vorlage einer Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes der Einrichtung. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige Versicherung an Eides statt nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die Echtheit der Versicherung an Eides statt oder feierlichen Erklärung ist durch die zuständige Behörde oder den Notar zu bescheinigen.

11.2 Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg sind unselbständige Untergliederungen des Landes. Leistungen, die von Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg im Rahmen der Gefangenearbeit angeboten werden, können daher vom Land im Wege der Eigenerledigung außerhalb des Vergaberechts vergeben werden. Für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Nummer 2.2 ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Vergabe nach § 108 GWB vorliegen.

Das Justizministerium unterrichtet die Dienststellen, welche Leistungen von den Justizvollzugsanstalten Baden-Württemberg erbracht werden.

12 Unterstützung durch die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/2005-1543 oder -1542, Telefax 0711/ 2005 601528, E-Mail: auftragsberatung@stuttgart.ihk.de, benennt Auftraggebern auf Anfrage gezielt fachkundige und leistungsfähige Unternehmen, die für den Auftrag geeignet erscheinen. Informationen zum Benennungsverfahren sowie ein interaktives Anfrageformular (Benennungsformular) sind zu finden unter [der Internetseite der IHK Region Stuttgart](#), Auftragsberatungsstelle.

Bei der IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg ist das amtliche Verzeichnis entsprechend § 48 Absatz 8 VgV beziehungsweise § 35 Absatz 6 UVgO eingerichtet (Präqualifizierung). Unternehmen erhalten durch die Eintragung in das amtliche Verzeichnis eine rechtssichere Position in Form einer Eignungsvermutung (siehe Nummer 19.2.1).

13 Vergabeservice des Logistikzentrums Baden-Württemberg (LZBW) bei Einzelbeschaffungen

Auch für Bedarfsgegenstände, die nicht der gemeinsamen Beschaffung gemäß Nummer 23 unterliegen, können die Auftraggeber das LZBW mit der Durchführung von Ausschreibungsverfahren sowie bei Bedarf auch mit der Aufbereitung und Bereitstellung der Ausschreibungsergebnisse in Form elektronischer Kataloge beauftragen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen und -verhandlungen. Nach § 108 Absatz 1 GWB können öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten an das LZBW vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen. Derartige Dienstleistungsaufträge können auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren umfassen.

Die Auftraggeber teilen dem LZBW dazu die fachlichen Leistungsvorgaben mit. Bei der Durchführung der Ausschreibungsverfahren folgt das LZBW den Vorgaben der Auftraggeber, soweit nicht vergaberechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Zuschläge werden vom LZBW nach Maßgabe des Vergaberechts im Einvernehmen mit den Auftraggebern erteilt.

Das LZBW stellt den Auftraggebern seinen Personal- und Sachaufwand für den Vergabeservice in Rechnung.

14 Leistungsbeschreibung, Aufgabenbeschreibung

14.1 Leistungsbestimmungsrecht

Die Auftraggeber haben bei der Definition des Auftragsgegenstands ein originäres Leistungsbestimmungsrecht, das heißt, sie können bestimmen was beschafft werden soll, welche Eignungs- und Zuschlagskriterien gelten und wie diese gewertet werden sollen.

14.2 Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung

Für die Erstellung der Leistungsbeschreibung sind § 121 GWB, § 31 VgV beziehungsweise § 23 UVgO zu beachten. Die Leistungsbeschreibung ist das Kernstück des Vergabeverfahrens. Um Fehler zu vermeiden, ist sie sorgfältig zu erstellen. Die Leistung muss so eindeutig und so erschöpfend beschrieben werden, dass alle bietenden Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Es gibt verschiedene Arten, Leistungen zu beschreiben:

- a) konventionelle Leistungsbeschreibung: Verkehrsübliche Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit und Umfang;
- b) konstruktive Leistungsbeschreibung: Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis; bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung wird die Leistung in ihre wesentlichen Merkmale und konstruktiven Einzelheiten gegliedert;
- c) funktionale Leistungsbeschreibung: Darstellung des Zwecks der Leistung, der Funktion der Leistung sowie der an die Leistung gestellten sonstigen Anforderungen.

Eine Kombination der verschiedenen Arten ist möglich.

In Ausnahmefällen ist es möglich, in die Leistungsbeschreibung Eventual- beziehungsweise Bedarfspositionen sowie Alternativ- beziehungsweise Wahlpositionen als Optionsrecht des Auftraggebers aufzunehmen.

Eine Bedarfsposition beziehungsweise Eventualposition liegt vor, wenn der Auftraggeber die Ausführung einer bestimmten Position nur bei Bedarf anordnet. Bedarfs- oder Eventualpositionen sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein objektives Bedürfnis hierfür vorhanden ist und der Auftraggeber noch keine hinreichenden Erfahrungen hat, ob und unter welchen Umständen er die Bedarfsleistung benötigen wird. Eine Wahl- beziehungsweise Alternativposition liegt vor, wenn zwar feststeht, dass eine bestimmte Leistung ausgeführt werden soll, der Auftraggeber sich aber ein Wahlrecht über die Art und Weise der Ausführung vorbehalten möchte. Eine Option ist das Recht, einen bestehenden Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern, insbesondere zu verlängern, wobei ein Vertragspartner fest gebunden und der andere Vertragspartner frei ist, die Option auszuüben. Gewertet wird bei einer Ausschreibung mit Wahlpositionen aber nur die Variante, die tatsächlich beauftragt wird. Der Auftraggeber muss sich spätestens mit Zuschlag für eine Wahlposition entscheiden; andernfalls ist die Grundposition zu werten und zu beauftragen.

Zur Leistungsbeschreibung gemäß § 31 VgV oder § 23 UVgO gehören insbesondere:

- a) die (technischen) Daten der Ware oder Dienstleistung, die beschafft werden soll; wenn die Leistung einer Zertifizierung unterliegen soll, haben dies die bietenden Unternehmen nachzuweisen; nähere Angaben hierzu finden sich in der Anlage 1 der VgV (Technische Anforderungen, Begriffsbestimmungen);
- b) die benötigte Menge, die möglichst genau anzugeben ist; bei Rahmenvereinbarungen ohne garantierte Mengenabnahme muss zumindest ein geschätzter Verbrauch angegeben werden, damit die bietenden Unternehmen einen Anhaltspunkt für die Preiskalkulation haben;
- c) der Liefer- oder Ausführungsort;
- d) die Angabe, ob zur Auswahl der Ware Proben und/oder Muster benötigt werden; bei einigen Dienstleistungen kann eine Besichtigung notwendig sein; wird diese erwartet, ist dies auch in der Leistungsbeschreibung zu erwähnen und den Vergabeunterlagen eine Besichtigungsbestätigung beizufügen;

- e) Angaben, ob Gerätevorführungen, Teststellungen von Geräten beim Bedarfsträger oder Testmessungen im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgesehen sind;
- f) Angaben zur Wartung und zur Einweisung der Beschäftigten des Auftraggebers;
- g) gegebenenfalls Regelungen zur Überlassung von Material, das sich im Eigentum des Landes befindet, zur Be- oder Verarbeitung.

14.3 Aufgabenbeschreibung für Dienstleistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann

In der Aufgabenbeschreibung ist die gestellte Aufgabe beschreibbar, nicht aber die Leistung als solche, nämlich die konkrete Lösung der Aufgabe mit allen dazu führenden Lösungsschritten. Die Aufgabenbeschreibung enthält lediglich die Aufgabenstellung der Auftraggeber, nicht den abschließenden Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen, welche noch festzulegen sind. Die Beschreibung der Aufgabe hat so zu erfolgen (Zielsetzung, Rahmenbedingungen und eventuell die wesentlichen Einzelheiten der Aufgabe), dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können. Die Anforderungen und auch die Begründungstiefe fallen weit geringer aus als bei einer Leistungsbeschreibung.

15 Nachhaltige Beschaffung

15.1 Berücksichtigung in Leistungsbeschreibung und Ausführungsbedingungen

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung ist ab den EU-Schwellenwerten zu prüfen, ob nachhaltige Aspekte berücksichtigt werden können. § 31 Absatz 3 VgV ist zu beachten.

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte sind nachhaltige Aspekte zu berücksichtigen, soweit sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, es sei denn eine Berücksichtigung ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse finden in die Leistungsbeschreibung Eingang (siehe Nummer 7.1.2).

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) – Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung informiert über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung (siehe [Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung](#)).

15.2 Umwelt- und klimarelevante Aspekte

15.2.1 Grundsätze

Im Rahmen der VwV Beschaffung ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei Herstellung, Transport, Gebrauch und Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Eine zentrale Vorschrift nachhaltiger Beschaffung stellt § 2 LKreiWiG dar. Auf die in § 2 LKreiWiG festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung wird daher hingewiesen. Die dortigen Anforderungen bedürfen keiner gesonderten Prüfung, wenn Produkte mit anerkannten Gütezeichen gemäß Nummer 15.6 gekennzeichnet sind.

Bei der Leistungsbeschreibung ist, soweit vorhanden und bei der konkreten Beschaffung verwendbar, auf vorhandene Gütezeichen verwiesen werden, die den Anforderungen nach § 34 VgV oder § 24 UVgO entsprechen (siehe Nummer 15.6). Es ist darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die den Kriterien des Gütezeichens entsprechen, ebenfalls den Anforderungen an die zu erbringende Leistung genügen. Insbesondere soll, soweit vorhanden und bei der konkreten Beschaffung verwendbar, die Vorlage

- des Umweltzeichens „Blauer Engel“ oder eines gleichwertigen Nachweises, soweit das Umweltzeichen „Blauer Engel“ für die betreffende Leistung nicht vorhanden ist;
- der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung,
- des Europäischen Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30. Januar 2010, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/1941 vom 24. Oktober 2017 (ABl. L 275 vom 25. Oktober 2017, S. 9)

gemäß § 34 VgV oder § 43 UVgO verlangt werden. Gleichwertige Gütezeichen sind anzuerkennen.

15.2.2 Nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Speisen sind die Leitsätze der Ernährungsstrategie des Landes Baden-Württemberg und die Ziele des Biodiversitätsstärkungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg zu beachten. Umwelt- und klimagerechte Aspekte, wie zum Beispiel nachhaltige, transparente und nachvollziehbare Lieferketten und kurze Transportwege von pflanzlichen und von tierischen Produkten sollen berücksichtigt werden.

Bei Produkten mit Gütezeichen entsprechend dem einschlägigen EU-Recht anerkannter Qualitätsprogramme, wie zum Beispiel dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg (BIOZBW), gelten diese Kriterien als erfüllt. Auch andere geeignete Nachweise werden akzeptiert, sofern nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass die zu erbringenden Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.

15.2.3 Nachhaltige Beschaffung von Papierprodukten

Zur Deckung des Bedarfs an Papier, Versand- und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Karton sind Recyclingprodukte zu beschaffen. Die Recyclingeigenschaften gelten als erfüllt, wenn das Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zertifiziert ist oder gleichwertige Kriterien erfüllt. Dabei ist für registraturrelevantes Schriftgut als Druckerpapier alterungsbeständiges Papier gemäß DIN 6738 oder ISO 20494 zu beschaffen.

15.3. Fair gehandelte Produkte)

Im Rahmen der Vergabevorschriften sollen unter den für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen fair gehandelte Produkte bevorzugt werden. Dies kommt insbesondere bei Agrarprodukten wie zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft, Blumen sowie bei Sportartikeln, insbesondere Bällen, Teppichen und Textilien in Betracht.

Eine Berücksichtigung von fair gehandelten Produkten im Rahmen der Zuschlagskriterien setzt voraus, dass die für die Ausschreibung relevanten Kriterien des fairen Handels in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

15.4 Innovative Aspekte

Das öffentliche Auftragswesen ist ein Instrument, um die Forschung und Innovation, einschließlich von Umweltinnovation und sozialer Innovation voranzubringen. Gibt es einen Beschaffungsbedarf, für den es noch keine kommerziell tragfähige Lösung auf dem Markt gibt oder für den die vorhandenen Lösungen noch Unzulänglichkeiten aufweisen, kann dies ab den EU-Schwellenwerten zum Beispiel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, im wettbewerblichen Dialog, durch eine Innovationspartnerschaft, durch eine funktionale Leistungsbeschreibung oder durch Nebenangebote berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. betreiben das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung. Auftraggeber werden durch das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung in Form von Informationen, gezielten Veranstaltungen mit Best-Practice-Beispielen sowie Einzelfallberatungen bei der Ausrichtung innovationsorientierter Beschaffungsprozesse kostenlos unterstützt. Dazu wurde eine Internetplattform ([Internetseite des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung](#)) aufgebaut. Diese enthält neben allgemeinen Informationen zum Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung und zur innovationsorientierten öffentlichen Beschaffung eine Projektdatenbank sowie ein interaktives Forum.

15.5 Nachweisführung durch Gütezeichen

Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Nachhaltigkeitsmerkmalen entspricht, kann der Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen („Siegeln“) nach Maßgabe des § 34 VgV beziehungsweise des § 24 UVgO verlangen. Im Unterschied zu § 34 VgV müssen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 24 UVgO nicht alle Anforderungen des Gütezeichens mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Hier müssen die Kriterien des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung (lediglich) geeignet sein. Auftraggeber können Gütezeichen unterhalb der EU-Schwellenwerte damit leichter vorgeben. Sofern möglich soll dabei pauschal auf das Gütezeichen verwiesen werden, um so den Beschaffungsprozess zu erleichtern.

Der Kompass Nachhaltigkeit (die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit wurde im Auftrag des BMZ aufgebaut) informiert auf seiner Internetseite über Gütezeichen, welche die Bedingungen des § 34 Absatz 2 VgV erfüllen (siehe [Gütezeichen auf der Internetseite Kompass nachhaltige Beschaffung](#)). Bei den dort aufgeführten Gütezeichen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Da § 24 UVgO im Wesentlichen § 34 VgV entspricht, erfüllen Gütezeichen, die die Bedingungen des § 34 Absatz 2 VgV einhalten, auch die Anforderungen des § 24 Absatz 2 UVgO.

15.6 Ausführungsbedingungen

Der Auftraggeber ist durch § 128 Absatz 2 GWB ermächtigt, nach Ermessen strategische Ziele bei der Auftragsausführung mittels besonderer Vertragsbedingungen zu verfolgen. Die Ausführungsbedingungen regeln das „Wie“ (Modalitäten) der Vertragserfüllung mit Bezug zum Auftragsgegenstand. Ausführungsbedingungen definieren für alle Bieter gleiche (Mindest-)Anforderungen, die mit Zuschlag Vertragsbestandteil werden. Ausführungsbedingungen setzen als Vertragsbedingungen zeitlich nach dem Zuschlag an und betreffen somit direkt die Modalitäten der vertraglichen Leistungserbringung.

Der Auftraggeber soll von den Unternehmen ein klimafreundliches Verhalten bei der Ausführung des Auftrags fordern, solange es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik der Unternehmen sind dagegen unzulässig.

Bei Lieferleistungen sollen in geeigneten Fällen grundsätzlich umwelt- und klimafreundliche und insbesondere energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen vorgegeben werden, zum Beispiel Bedingungen an die umwelt- und klimafreundliche sowie rezyklierbare Verpackung, an die Rücknahme von Abfall beziehungsweise von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit oder Schulung der Mitarbeitenden der Unternehmen über Klimaschutzaspekte. Sie dürfen aufgestellt werden, wenn die Bedingungen im Rahmen der Auftragsausführung relevant werden könnten, weil beispielsweise umweltrelevante Tätigkeiten oder Leistungen erbracht werden sollen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Auch im Rahmen der Ausführungsbedingungen können Gütezeichen (vergleiche Nummer 15.6) vorgegeben werden.

16 Vergaberecht in Krisensituationen

Soweit in der UVgO nicht abweichend geregelt, bietet das geltende Haushalts- und Vergaberecht zur Bewältigung von Krisensituationen die folgenden Möglichkeiten, um Vergabeverfahren schnell, aber auch rechtssicher und effizient durchzuführen (hinsichtlich des Begriffs „Krise“ wird auf § 4 Absatz 1 VSVgV verwiesen). Gegebenenfalls gehen aber Regelungen und/oder Rundschreiben/Hinweise, die der Bund oder das Land aus Anlass einer bestimmten Krise erlassen hat, der Regelung in Nummer 16 vor.

16.1 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Im beschleunigten offenen oder nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb können die Fristen für Teilnahmeanträge auf 15 Tage und für die Abgabe von Angeboten auf 10 Tage herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit vorliegt.

Darüber hinaus kommt ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht, wenn aufgrund der konkreten Situation auch diese verkürzten Fristen nicht einzuhalten sind. Dieses Verfahren kann nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV angewandt werden, wenn

- ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt;
- äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein;
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Krisensituationen können im konkreten Einzelfall zu einem äußerst kurzfristigen Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen für ein wichtiges Rechtsgut Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden

müssen. Hierbei dürften regelmäßig sowohl das Tatbestandsmerkmal „unvorhergesehenes Ereignis“ als auch „dringliche und zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Bewältigung von Krisensituationen anzunehmen sein. Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände aber erfordern (zum Beispiel, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen), kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden.

16.2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 UVgO an:

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).
- Nach Nummer 10.2 ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ohne Prüfung der vergaberechtlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 UVgO zulässig. Liegen zugleich die Voraussetzungen der Dringlichkeit gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 9 UVgO vor, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).

Nach Nummer 10.7 können Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

16.3 Ausweitung bestehender Verträge

Nach § 132 Absatz 2 GWB besteht die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GWB in Betracht. Über § 47 Absatz 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Änderung/Ausweitung ist erforderlich aufgrund des Vorliegens von Umständen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte; im Fall von Beschaffungen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung von Krisensituationen kurzfristig erforderlich sind, dürfte dies regelmäßig gegeben sein;
- keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags aufgrund der Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung; Der Gesamtcharakter des Vertrags würde dann geändert, wenn zum Beispiel anstelle einer Lieferleistung eine Dienstleistung eingekauft würde. Keine Änderung des Gesamtcharakters liegt zum Beispiel vor, wenn lediglich die Liefermengen der vereinbarten Leistung erhöht werden oder ein bestehender Liefervertrag über bestimmte medizinische Hilfsmittel um weitere Gegenstände ergänzt wird, die dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck gelten;
- der Preis darf nicht um mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.

17 Aufteilung von Aufträgen und Zulassung von Nebenangeboten

17.1 Losbildung

Damit sich auch Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit um Aufträge bewerben können, sind Leistungen gemäß § 97 Absatz 4 GWB in der Regel in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezweige getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose beziehungsweise Gewerke) zu vergeben. Sprechen wirtschaftliche oder technische Gründe gegen eine Aufteilung, ist die Bündelung und gemeinsame Vergabe mehrerer Teil- oder Fachlose zulässig. Als Gründe, von

einer Losaufteilung abzusehen, kommen beispielsweise unverhältnismäßige Kostennachteile, starke Verzögerung des Vorhabens, unverhältnismäßig hoher Koordinierungsaufwand oder unwirtschaftliche Zersplitterung aufgrund eines geringen Auftragswertes in Betracht.

Die Entscheidung, keine Lose zu bilden, ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Für die Aufteilung nach Losen ist § 30 VgV beziehungsweise § 22 UVgO zu beachten.

Das BMWK stellt den Auftraggebern auf seiner Internetseite für die Branchen Gebäudereinigung, IT-Dienstleistungen, Mobiliar, Elektroinstallation und EDV-Technik ein elektronisches Berechnungswerkzeug zur Ermittlung der mittelstandsgerechten Bildung von Teillosen sowie einen Leitfaden dazu zur Verfügung (siehe [Leitfaden und Berechnungswerkzeug zur Losbildung auf der Internetseite des BMWK](#)).

17.2 Nebenangebote

Nebenangebote können gemäß § 35 VgV beziehungsweise § 25 UVgO zugelassen werden. Die Zulassung von Nebenangeboten muss ausdrücklich erfolgen, da eine fehlende ausdrückliche Zulassung von Nebenangeboten deren Nichtzulassung zur Folge hat.

Nebenangebote sind im Falle einer verstärkt konstruktiven Leistungsbeschreibung herkömmlicher Lösungen eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, energieeffiziente Varianten in das Verfahren einzubeziehen, zum Beispiel Produkte, die besonders wenig Energie verbrauchen oder die für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders geeignet sind.

18 Vergabeverfahren

18.1 Vergabeunterlagen

18.1.1 Umfang

Der Umfang der Vergabeunterlagen ergibt sich aus § 29 VgV beziehungsweise § 21 UVgO.

18.1.2 Vertragsbedingungen

Als Vertragsbedingungen zu nennen sind insbesondere:

- a) die VOL/B ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen; auf die Ausnahmen in § 29 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 21 Absatz 4 UVgO wird hingewiesen;
- b) ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die Besonderen Vertragsbedingungen nach dem LTMG ([zu finden auf der Internetseite der Servicestelle Landestarifreue- und Mindestlohngesetz beim Regierungspräsidium Stuttgart](#));
- c) für die Beschaffung von IT-Leistungen die Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB-IT). Die Vertragsmuster und die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen sind anzuwenden; die Hinweise zu den EVB-IT sind zu berücksichtigen; bei der Entscheidung welches der Vertragsmuster Anwendung findet, ist die Entscheidungshilfe des Bundes heranzuziehen; die EVB-IT einschließlich der Hinweise stehen [auf der Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik des BMI](#);
- d) bei der Vergabe von IT-Dienstleistungen ist eine Vertragsbedingung hinsichtlich der Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen beziehungsweise Sicherheitsvorfällen aufzunehmen (siehe VwV Beschaffung Anlage 4);
- e) die Regelungen über die Sicherheitserklärung gemäß § 13 LSÜG ff., sofern diese Anwendung finden;
- f) bei Vergaben von Werbeaufträgen, Heranziehung externer IT-Beratung, Beauftragung von Unternehmensberatungsfirmen und externer Fort- und Weiterbildung soll die Erklärung zur Technologie von L. Ron Hubbard gefordert werden (VwV Beschaffung Anlage 1);
- g) in Fällen, in denen der Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-

Württemberg grundsätzlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) zu verwenden hat, die Vereinbarung der Geltung der Nutzungsbedingungen des ZRE (ein entsprechender Textbaustein ist zu finden auf der [Internetseite des Wirtschaftsministeriums Arbeitshilfen für die Beschaffung](#));

h) individuelle Ergänzungen je nach Auftragsgegenstand.

Hinsichtlich der Vertragsbedingungen bei Direktaufträgen wird auf Nummer 10.7.5 verwiesen.

Eine Orientierung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen für freiberufliche Leistungen bieten

- die Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger - RiFT (siehe [Internetseite der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg](#)).
- das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau – HVA F-StB (siehe [Intranet der Straßenbauverwaltung](#)).

Unternehmen sind in den Vergabeunterlagen an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, wenn die Nachweisführung zur fachlichen und technischen Eignung sowie zur Zuverlässigkeit durch ein Präqualifikationszertifikat zugelassen wird (siehe Nummer 19.2.1).

18.2 Vorinformation, Auftragsbekanntmachung

18.2.1 Vorinformation

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten kann der Auftraggeber die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe gemäß § 38 VgV durch Veröffentlichung einer Vorinformation bekanntgeben. Nummer 18.2.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

18.2.2 Auftragsbekanntmachung

Der Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, gemäß § 37 ff. VgV beziehungsweise §§ 27 ff. UVgO in einer Auftragsbekanntmachung mit. Auf Nummer 18.2.1 wird verwiesen. Die Auftragsbekanntmachung soll in der Regel zumindest im Internet auf den Plattformen [des Bundes, der Länder und Kommunen für elektronische Ausschreibungen](#) und [dem Serviceportal des Landes Baden-Württemberg](#) erfolgen, sowie in geeigneten Fällen zusätzlich in der Fach- und Tagespresse. Dies gilt auch, wenn eine Pflichtveröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist.

Falls eine europaweite Veröffentlichung stattfinden soll, ist darauf zu achten, dass die Veröffentlichung unter der Onlineversion des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union ([Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union für das europäische öffentliche Auftragswesen](#)) vor der nationalen Veröffentlichung auf [Plattform des Bundes, der Länder und Kommunen für elektronische Ausschreibungen](#) und anderen lokalen Plattformen erfolgt. Die Auftragsbekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 erstellt. Die Fristberechnung innerhalb der einzelnen Vergabeverfahren richtet sich hierbei nach dem Tag der Absendung der Bekanntmachung an ted.europa.eu, nicht nach dem Tag der Veröffentlichung.

Die Anschrift der nach § 37 Absatz 3 VgV in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen anzugebenden Vergabekammer lautet:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe (Dienstgebäude: Kapellenstraße 17 in 76131 Karlsruhe), Telefon: 0721 / 926-8730, Telefax: 0721 / 926-3985, E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de.

18.2.3 Bekanntmachung aufgrund von Binnenmarktrelevanz

Insbesondere bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte muss aufgrund der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C1790/2), geprüft werden, ob Auf-

träge binnenmarktrelevant sind (grenzüberschreitendes Interesse). Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.

18.2.3.1 Voraussetzungen

Nach Auffassung der Kommission muss der Entscheidung, ob Binnenmarktrelevanz vorliegt, eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen, wobei Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand;
- der geschätzte Auftragswert;
- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten und so weiter);
- sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung

zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Nach der EuGH-Rechtsprechung liegt keine Binnenmarktrelevanz vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. In seiner jüngeren Rechtsprechung fordert der EuGH, dass ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrags eindeutig nachweisbar sein muss.

18.2.3.2 Verfahren

Liegt Binnenmarktrelevanz vor, müssen, um dem Transparenzgebot und dem Diskriminierungsverbot zu entsprechen, die in der EU niedergelassenen Unternehmen vor der Auftragsvergabe durch angemessene Veröffentlichung und angemessene Fristsetzung über den vorgesehenen Auftrag informiert werden, damit sie gegebenenfalls ihr Interesse bekunden können. Hierfür wird empfohlen - soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung

mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird - mindestens zehn Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessensbekundung durchzuführen. Der Auftraggeber entscheidet über das für die entsprechende Bekanntmachung am besten geeignete Medium. Angemessene und gängige Bekanntmachungsmedien sind unter anderem die Homepage des Auftraggebers und das Portal www.service-bw.de. Je interessanter der öffentliche Auftrag für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten ist, desto weiter sollte er bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachungspflicht gilt nach der Mitteilung der Kommission ausdrücklich auch für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb. Wenn von einer Bekanntmachung trotz Binnenmarktrelevanz abgesehen wird, zum Beispiel wegen Dringlichkeit, so wird empfohlen, dies zu dokumentieren.

18.3 Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

Hinsichtlich der Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote wird auf § 53 VgV und § 38 UVgO verwiesen.

Unternehmen haben die Möglichkeit, sich zu einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft zusammenzuschließen und ein gemeinsames Angebot abzugeben. Dies kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn die jeweiligen Unternehmen zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse einzeln nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Gemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an ihr zu beteiligen. Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigen Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

18.4 Anforderung an die Beauftragung von Unterauftragnehmern

Hinsichtlich der Anforderungen an die Beauftragung von Unterauftragnehmern wird auf § 36 VgV und § 26 UVgO verwiesen.

Ergänzend ist in den Vergabeunterlagen vorzuschreiben, dass das Unternehmen für den Fall, dass es Leistungen an Unterauftragnehmern vergeben will, Folgendes zu beachten hat:

- a) das Unternehmen ist gehalten, zu Unteraufträgen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in dem Umfang heranzuziehen, wie dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist;
- b) das Unternehmen hat bei der Einholung von Angeboten sicherzustellen, dass der Wettbewerb Vorrang hat und dass Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft nicht benachteiligt werden.

Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass der Auftragnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Absatz 5 VgV alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar selbst ausführen muss. Bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte kann der Auftraggeber die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nach § 26 Absatz 6 UVgO ohne Einschränkung unmittelbar vorschreiben.

18.5 Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

Bei der Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind § 54 VgV beziehungsweise § 39 UVgO zu beachten.

18.6 Öffnung der Angebote

Bei der Öffnung der Angebote sind § 55 VgV beziehungsweise § 40 UVgO zu beachten. Bietende Unternehmen sind hierbei nicht zugelassen.

Nach Öffnung der Angebote wird geprüft,

- a) ob das Angebot form- und fristgerecht eingegangen ist;
- b) ob es ordnungsgemäß verschlossen oder verschlüsselt war;
- c) welche Preise angeboten werden;

d) ob Nebenangebote eingereicht wurden.

19 Prüfung und Wertung der Angebote

Bei der Prüfung und Wertung der Angebote sind §§ 56, 57 VgV beziehungsweise §§ 41, 42 UVgO zu beachten.

Angebote sind in vier Stufen zu werten. Aus diesen vier Stufen ist jedoch keine verbindlichen Prüfungs- und Wertungsreihenfolge abzuleiten:

Wertungsstufe 1 Prüfung, ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nummer 19.1).

Wertungsstufe 2 Prüfung der Eignung des bietenden Unternehmens (Nummer 19.2).

Wertungsstufe 3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise (Nummer 19.3).

Wertungsstufe 4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots (Nummer 19.4).

Es ist unter Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes zulässig, bei Vorliegen sehr vieler Angebote zunächst die preisgünstigsten Angebote auf formale Korrektheit, Eignung, und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Dies gilt nur, wenn der Preis das ausschließliche Zuschlagskriterium ist. Ansonsten müssen in die Prüfung der Wirtschaftlichkeit alle Angebote einbezogen werden.

19.1 Ausschluss von Angeboten

Angebote von Unternehmen müssen beziehungsweise können ausgeschlossen werden, wenn

- a) die in § 57 Absatz 1 VgV beziehungsweise in § 42 Absatz 1 UVgO genannten Gründe vorliegen;
- b) zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen;
- c) fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen;

d) besondere Ausschlussgründe vorliegen, zum Beispiel wegen

- Unterschreitung von Mindestlöhnen nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG);
- einer Belegung mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro wegen eines Verstoßes gegen § 21 des Mindestlohngesetzes (MiLoG);
- fehlender Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung nach §§ 5 Absatz 4, 8 Absatz 3 LTMG;
- Beschäftigung illegaler Einwanderer nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 10a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Auf die Möglichkeit der Selbstreinigung nach § 125 GWB und den zulässigen Zeitraum für Ausschlüsse nach § 126 GWB wird hingewiesen.

Bei Auftragswerten oberhalb von 30 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) müssen Auftraggeber für bietende Unternehmen, die voraussichtlich den Zuschlag erhalten sollen, beim Wettbewerbsregister einen Auszug anfordern, bei Auftragswerten unterhalb dieses Betrages kann ein solcher Auszug angefordert werden. In das beim Bundeskartellamt angesiedelte Wettbewerbsregister werden zum einen rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen der Delikte, die nach § 123 GWB zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen, eingetragen (insbesondere Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung). Zum anderen erhalten Auftraggeber Informationen über fakultative Ausschlussgründe im Sinne des § 124 GWB (zum Beispiel Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften). Die konkrete Abfrage beim Wettbewerbsregister in einem Vergabeverfahren setzt voraus, dass sich der Auftraggeber vorab beim Bundeskartellamt registriert.

19.2 Eignungsprüfung, Präqualifikation

19.2.1 Eignungskriterien und Nachweise

Die bietenden Unternehmen müssen für die Auftragserfüllung nachweisen, dass sie fachkundig und leistungsfähig (geeignet) im Sinne des § 122 Absatz 1 GWB, § 42 VgV, § 31 UVgO sind. Unternehmen sind geeignet, wenn sie die durch den Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllen. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, § 44 VgV, § 33 Absatz 1 UVgO;
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, § 45 VgV, § 33 Absatz 1 UVgO;
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit, § 46 VgV, § 33 Absatz 1 UVgO.

Zum Nachweis der Eignung dürfen gemäß § 122 Absatz 4 GWB, § 33 UVgO nur solche Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Im Interesse aller Unternehmen sowie effektiver Vergabeverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise unbedingt erforderlich und zu welchem Zeitpunkt sie beizubringen sind. In § 44 ff. VgV beziehungsweise in § 33 ff. UVgO ist geregelt, welche Nachweise gefordert werden können.

Der Auftraggeber fordert gemäß § 48 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 35 Absatz 2 UVgO grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen an. Nach § 48 Absatz 3 VgV beziehungsweise § 35 Absatz 2 UVgO kann der Auftraggeber als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (siehe [Onlineformularsatz des EEE-Dienstes der Europäischen Kommission](#)) nach § 50 VgV verlangen. Der Auftraggeber kann bei Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bewerber oder Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann ganz oder teilweise auch durch den Eintrag in ein amtliches Verzeichnis oder über eine Zertifizierung im Sinne des § 48 Absatz 8 VgV beziehungsweise § 35 Absatz 6 UVgO erbracht werden.

Der Auftraggeber muss alle geforderten Eignungskriterien und die Art, wie die entsprechenden Nachweise erbracht werden können, in einer abschließenden Liste zusammenstellen und gemäß § 48 Absatz 1 VgV beziehungsweise § 33 Absatz 1 UVgO dem Bieter in der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbekundung oder in den Vergabeunterlagen bekanntgeben.

Nicht geeignete bietende Unternehmen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

19.2.2 Eignungslleihe

Über die Eignungslleihe können Bewerber oder Bieter zulässigerweise für den Nachweis ihrer Eignung gegenüber dem Auftraggeber die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der Eignungslleihe besteht für den Bewerber oder Bieter nur hinsichtlich der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit. Einzelheiten sind in § 47 VgV und § 34 UVgO geregelt.

Die Eignungslleihe ist im Unterschied zur Unterauftragsvergabe ausschließlich im Verfahrensstadium der Eignungsprüfung relevant. Eignungslleihegeber kann ein Unterauftragnehmer sein, es kommen auch sonstige Dritte in Betracht (zum Beispiel aus einem Konzernverbund).

19.2.3 Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Gemäß § 51 VgV beziehungsweise § 36 UVgO kann bei bestimmten Verfahrensarten die Anzahl der Bewerber begrenzt werden, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Dies muss allerdings in der Auftragsbekanntmachung beziehungsweise in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben werden.

19.3 Preise

19.3.1 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Gemäß § 60 VgV beziehungsweise § 44 UVgO verlangen die Auftraggeber bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten Aufklärung. Ein ungewöhnlich niedriges Angebot liegt vor, wenn der Preis von den Erfahrungswerten wettbewerblicher

Preisbildung grob abweicht. Ob ein offenkundiges Preis-Leistungs-Missverhältnis vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei der Aufklärung eines fraglichen Angebots können Auftraggeber die für den Auftragnehmer zuständigen Preisüberwachungsstellen mit der Prüfung der Preiskalkulation beauftragen (siehe Nummer 19.3.2).

19.3.2 Einhaltung der Preisvorschriften

Die Verantwortung für die Einhaltung der jeweils geltenden Preisvorschriften gemäß § 127 GWB liegt beim Auftraggeber. Darüber hinaus sind die für den Auftragnehmer zuständigen Preisüberwachungsstellen zur Überwachung befugt. Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Unternehmen gemeldet hat, kann die für den Auftragnehmer zuständige Preisüberwachungsstelle eingeschaltet werden.

19.4 Zuschlag

19.4.1 Zuschlagskriterien

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien sind die Vorgaben des § 127 GWB, §§ 58, 59 VgV beziehungsweise § 43 UVgO zu beachten. Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind gemäß § 127 Absatz 5 GWB, §§ 29, 58 Absatz 3 VgV beziehungsweise §§ 21, 43 Absatz 6 UVgO in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen bekannt zu geben. Dabei sind Eignungs- und Zuschlagskriterien klar voneinander zu trennen.

Hinsichtlich der Berechnung von Lebenszykluskosten wird auf § 59 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 4 UVgO verwiesen.

Die Berechnung der Lebenszykluskosten kann folgende Aspekte umfassen:

- die Anschaffungskosten;
- die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen;
- die Wartungskosten;
- die Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, und/ oder

- die Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern diese preislich bestimmbar sind.

Auf die Ermittlung der voraussichtlichen Lebenszykluskosten unter Einbeziehung der verursachten Kohlenstoffdioxidemissionen (CO₂-Schattenpreis) während des gesamten Lebenszyklus kann verzichtet werden, wenn dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (siehe Nummer 15.1) bietet auf ihrer Internetseite für Elektrogeräte und Kraftfahrzeuge eine Berechnungshilfe für Lebenszykluskosten an (Bund / Sonstiges / BuySmart LCC Berechnungshilfe) siehe [Berechnungshilfe Lebenszykluskosten des Umweltbundesamtes](#).

Bei der Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte ist der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann.

Für die Leistung wesentliche oder unabdingbare Anforderungen können als Ausschlusskriterien festgesetzt werden, das heißt, die Nichterfüllung einer als Ausschlusskriterium festgelegten Anforderung führt zum Ausschluss des Angebotes.

Für den Fall, dass es bei der Wertung zu einer Wertungsgleichheit von zwei oder mehreren Angeboten kommt, sind im Voraus Regeln festzulegen und zu veröffentlichen, zum Beispiel, dass in diesem Fall ein Losentscheid durchgeführt wird oder dass ein bestimmtes Kriterium („Jokerkriterium“) den Ausschlag geben soll.

19.4.2 Zuschlagserteilung

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Zuschlagsbieter ein Vertragsverhältnis zustande. Der Zuschlag (empfangsbedürftige Willenserklärung) wird gemäß § 127 GWB, § 58 VgV, § 43 UVgO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, das das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Haushaltsmitteln aufweist.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dies ist nicht zwangsläufig das preislich

günstigste Angebot. Neben dem Preis oder den Kosten können gemäß § 58 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 2 UVGO unter anderem auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Auch im Rahmen der Zuschlagskriterien können Gütezeichen (vergleiche Nummer 15.6) vorgegeben werden. Bei der Wertung der Angebote werden ausschließlich die Kriterien, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind, berücksichtigt.

Zum Zwecke der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sollen sogenannte Bewertungsmatrizen erstellt werden, in denen die maßgeblichen Zuschlagskriterien entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung aufgeführt werden und in denen für die einzelnen Angebote Punktzahlen vergeben werden. Der Bewertungsmaßstab muss transparent sein. Für die Bieter muss erkennbar sein, welche speziellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine bestimmte Bewertung erreicht werden kann.

20 Nachverhandlung und Aufklärung

Nachverhandlungen über den gesamten Angebotsinhalt mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien sind nur gemäß § 17 Absatz 10 VgV beim Verhandlungsverfahren, gemäß § 18 Absatz 5 ff. VgV beim wettbewerblichen Dialog sowie gemäß § 12 Absatz 4 ff. UVgO bei der Verhandlungsvergabe zulässig.

Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Aufklärungsmaßnahmen zum Angebotsinhalt dürfen insbesondere vorgenommen werden, wenn

- a) die Bedeutung einzelner vom bietenden Unternehmen verwendeten Formulierungen für den Auftraggeber unklar sind, vor allem bei Widersprüchen im Angebot;
- b) der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen;
- c) der Ausschluss eines Angebots beabsichtigt ist.

21 Unterrichtung, Vergabebekanntmachung, Aufhebung, Auftragsänderungen

21.1 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Bei Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten richtet sich die Informationspflicht nach § 62 VgV, bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 46 UVgO.

21.2 Vergabebekanntmachung

Bei Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten ist § 39 VgV beziehungsweise unterhalb der EU-Schwellenwerte § 30 UVgO zu beachten.

21.3 Aufhebung von Vergabeverfahren

Vergabeverfahren können ganz oder bei Vergabe nach Losen auch teilweise bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 VgV beziehungsweise § 48 UVgO aufgehoben werden.

Eine Aufhebung aus anderen Gründen kann zu Schadenersatzansprüchen führen. Es ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

21.4 Auftragsänderungen

Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt ab den EU-Schwellenwerten § 132 GWB, unterhalb der EU-Schwellenwerte § 47 UVgO.

22 Statistikpflicht

Nach § 2 Absatz 1 VergStatVO übermitteln Auftraggeber bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten die in § 3 Absatz 1 bis 8 VergStatVO genannten Daten an das BMWK.

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte beschränkt sich die Übermittlung an das BMWK auf die in § 4 Absatz 1 VergStatVO genannten Daten. Diese Daten sind nur dann zu übermitteln, wenn

- der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro überschreitet;
- der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des Teils 4 des GWB fallen würde.

23 Gemeinsame Beschaffung

23.1 Zuständigkeit für die Beschaffung von Gegenständen, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen

Das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) ist die zentrale Beschaffungsstelle des Landes im Sinne von § 120 Absatz 4 GWB und § 16 UVgO. Die in Anlage 3 der VwV Beschaffung genannten Bedarfsgegenstände unterliegen der gemeinsamen Beschaffung. Sie werden ausschließlich über das LZBW beschafft, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Ausnahmen von der gemeinsamen Beschaffung sind in Anlage 2 der VwV Beschaffung geregelt. In diesen Fällen können die Bedarfsgegenstände ohne Zustimmung des LZBW von den Auftraggebern selbst beschafft werden. Sofern darüber hinaus ein Auftraggeber einen in der Anlage 3 der VwV Beschaffung genannten Gegenstand aus besonderen Gründen selbst beschaffen möchte, ist hierzu die vorherige Zustimmung des LZBW erforderlich.

Das LZBW kann zur besseren Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Beschaffung die Auswahl zwischen gleichartigen oder ähnlichen Produkten einschränken. Diese Standards sind für die Bedarfsdeckung der Auftraggeber im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung verbindlich.

Es ist nicht zulässig, dass ein Auftraggeber einen Gegenstand unter Verwendung des Ausschreibungsergebnisses des LZBW bei einem anderen Lieferanten beschafft.

23.2 Büroshop des LZBW

Das LZBW schreibt die Bedarfsgegenstände nach Anlage 3 der VwV Beschaffung aus und erteilt den Zuschlag. Die zugeschlagenen Artikel sind in über das Landesverwaltungsnetz zugänglichen Katalogen zum Abruf eingestellt (sog. genannter Büroshop des LZBW). Die Auftraggeber bestellen diese Artikel über einen elektronischen Warenkorb im Büroshop. Über das Leistungsangebot und die

wesentlichen Rahmenbedingungen werden die Auftraggeber regelmäßig informiert.

Die Auftraggeber sollen Abrufe aus dem Büroshop soweit wie möglich zusammenfassen. Der Wert eines Abrufes sollte 50 Euro brutto möglichst nicht unterschreiten. Das LZBW kann für einzelne Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung andere Mindestbestellwerte festlegen.

Die Lieferanten liefern die bestellten Artikel direkt an die Auftraggeber aus und rechnen mit diesen direkt ab. Bei Erhalt der Lieferung haben die Auftraggeber zu prüfen, ob die Lieferung nach Art, Menge, Preis und Beschaffenheit der Bestellung entspricht. Bei offensichtlichen Mängeln ist die Lieferung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt abzunehmen. In wiederkehrenden Fällen ist das LZBW unverzüglich zu unterrichten.

In Rechtsangelegenheiten, welche die Vergabe betreffen, vertritt das LZBW in Abstimmung mit den Auftraggebern, abweichend von der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, bei IT-Beschaffungen gegebenenfalls mit der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW), das Land Baden-Württemberg als öffentlichen Auftraggeber.

23.3 Hochschulen

Die Hochschulen können Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung selbst beschaffen, wenn die Beschaffung wirtschaftlicher wäre als bei einer gemeinsamen Beschaffung über das LZBW. Es wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit mit dem LZBW die Beteiligung an der gemeinsamen Beschaffung zu vereinbaren.

23.4 Vergabezeitraum und Bedarfserhebung

Gegenstände, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen und regelmäßig benötigt werden, sollen vom LZBW möglichst für bestimmte jeweils festzulegende Beschaffungszeiträume beschafft werden. Der Beschaffung dieser Gegenstände geht eine Bedarfsermittlung durch das LZBW voraus. Soweit das LZBW den voraussichtlichen Bedarf nicht aufgrund vorhandener Daten selbst hinreichend einschätzen kann, haben die Auftraggeber auf Anforderung ihren Bedarf für einen bestimmten Vergabezeitraum mitzuteilen.

Tritt bei den Auftraggebern unerwarteter Bedarf an Gegenständen auf, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen und die nicht im Büroshop zum Abruf bereitgestellt sind, so ist dieser dem LZBW mitzuteilen und über dieses zu beschaffen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

23.5 Sonderregelungen für IT-Beschaffungen

Für die Beschaffung von Geräten und Programmen der Informationstechnik für die Landesverwaltung, an die keine fachspezifischen Anforderungen gestellt werden, ist grundsätzlich die BITBW entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 3 BITBWG zuständig, soweit die Beschaffung nicht gemäß Anlage 3 Nummer 12 der VwV Beschaffung dem LZBW zugewiesen ist.

Der Bedarf für IT-Beschaffungen wird regelmäßig über den Arbeitskreis für Informationstechnik erhoben, sofern dieser sich nicht schon aus den Abnahmestatistiken, Technologie- und Gebrauchszyklen (zum Beispiel aus Leasingverträgen) ergibt. Der mitgeteilte Mindestbedarf ist bei IT-Beschaffungen von den Auftraggebern in jedem Fall abzunehmen.

Für die gemäß Anlage 3 Nummer 12 der VwV Beschaffung der gemeinsamen Beschaffung durch das LZBW unterliegenden IT-Geräte erstellt die BITBW in Abstimmung mit den Ressorts die Leistungsvorgaben und stimmt diese über den Arbeitskreis Informationstechnik ab. Die VwV IT-Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung ist hierbei zu beachten. Die vom Beschaffungsamt des BMI in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. erarbeiteten und im Internet unter [der Internetseite des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.](#) veröffentlichten Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung der IT-Geräte werden beachtet.

Bei der Vergabe von IT-Dienstleistungen ist in den Vertrag die ergänzende Vertragsbedingung hinsichtlich der Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen beziehungsweise Sicherheitsvorfällen aufzunehmen (Anlage 4 der VwV Beschaffung). Diese vertragliche Pflicht zur Meldung durch den Auftragnehmer dient auch der Sicherstellung etwaiger Meldepflichten des Auftraggebers gegenüber der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg gemäß § 4 Absatz 3 des Cybersicherheitsgesetzes Baden-Württemberg.

ARBEITSHILFE

Prüfraster für Vergabeverfahren

1. Auftraggeber

2. Beschreibung der beabsichtigten Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens ist grundsätzlich eine detaillierte Bedarfsanalyse gemäß Nummer 5.1 VwV Beschaffung durchzuführen, der sich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO in Verbindung mit Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 LHO (VV LHO) anschließt.

Bei der Ermittlung des Bedarfs können nachfolgende Prüfschritte unterstützend angewendet werden (die Aufzählung ist nicht abschließend und kann fallbezogen weiterentwickelt werden):

3. Prüfung des Bedarfs Prüfungsschritt 1

Besteht ein Bedarf an einem Produkt oder einer Leistung bzw. besteht ein Bedarf an einem Produkt oder einer Leistung auch weiterhin (welches Ziel soll erreicht werden, wie könnte die Lösung aussehen)?

Bei Dienstleistungen:

Eine Auftragsvergabe an Externe kann in Betracht kommen, wenn kein oder nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, welches über das erforderliche Fach-, Methoden- und Projektwissen verfügt, dieses unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht angeeignet werden kann oder wenn dieses Spezialwissen nur einmalig benötigt wird und zwingender Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang ist auch die Einbeziehung in Frage kommender anderer Ressorts substantiiert zu prüfen.

Ergebnis

Prüfungsschritt 2

Sind alle Ausstattungselemente eines Produkts wirklich notwendig, können nicht benötigte Extras weggelassen werden?

Ergebnis

Prüfungsschritt 3

Ist eine Priorisierung einzelner Funktionen des Produkts möglich?

Weniger wichtige Funktionen können beispielsweise weniger leistungsstark oder schnell sein. So kann beim Einkaufspreis gespart werden. Diese Preisersparnis kann dann beispielsweise in eine höhere Energieeffizienz investiert werden (z.B. ein energieeffizienter Multifunktionsdrucker, der gute Druckergebnisse erzielt, aber nur über eine langsame Fotodruckfunktion verfügt).

Ergebnis

4. Klimafreundliche Beschaffung

Grundsatz: Klimafreundliche Leistungen haben Vorrang.

Prüfungsschritt 1

Bedarf im Allgemeinen

Ergebnis

Prüfungsschritt 2

Wie hoch ist der Energieverbrauch (soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar)?

Wie waren die Verbrauchswerte/Erfahrungswerte in der Vergangenheit, können hierbei subjektive Schätzungen von erfahrenen Mitarbeitenden berücksichtigt werden?

Ergebnis

Prüfungsschritt 3

Wie hoch sind die verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus der Leistung (Herstellung, Nutzung, Wartung sowie am Ende der Nutzungsdauer Abholung, Recycling oder Entsorgung)?

Ergebnis

Prüfungsschritt 4

Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten, die mit der zu beschaffenden Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen (Lebenszykluskosten)?

Insbesondere die Kosten für den Energieverbrauch, die Wartungskosten und die Kosten am Ende der Nutzungsdauer. Lebenszykluskosten des ausgewählten Produkts (Tools und Arbeitshilfen zur Berechnung der Lebenszykluskosten) finden Sie auf der Seite des Umweltbundesamtes sowie einen Lebenszyklus-Tool-Picker beim Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung.

Ergebnis

Hinweis:

Mehraufwendungen bei der Beschaffung sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen.

5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nach § 7 LHO in Verbindung mit Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO (gegebenfalls in einem gesonderten Vermerk)

Prüfungsschritt 1

Sind statt des Kaufs des Produkts Alternativen möglich?

Zum Beispiel Leasing, Miete, Reparatur eines vorhandenen Produkts oder der Kauf eines gebrauchten Produkts?

Ergebnis

Prüfungsschritt 2

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss mindestens Aussagen zu folgenden Bereichen enthalten (ggf. in einem gesonderten Vermerk):

- Methodenauswahl (Dokumentation der Entscheidungskriterien, Begründung, Berechnungsformeln),
- aufgliederter Ausweis von Kosten und Nutzen sowie der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt,
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung,
- Entscheidungsvorschlag.

Bei Dienstleistungen:

Bei Dienstleistungen zählen dazu insbesondere Problemdarstellung, Zielformulierung, Lösungsmöglichkeiten, Ausweis von Kosten und Nutzen sowie Auswirkungen auf den Haushalt und Eignung der Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen. Für eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsana-

lyse sind zunächst alle Handlungsalternativen zu ermitteln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergleichen. Hierzu zählt der Vergleich verschiedener Arten der Beraterleistung ebenso, wie der der eigenen Handlungsmöglichkeiten, durch die eine verwaltungsinterne Lösung erreicht werden kann. Daneben sind alle relevanten Entscheidungskriterien, insbesondere die voraussichtlich notwendigen Beratertage, die Honorarhöhe und die gegebenenfalls zu erbringenden Beistelleistungen, mit einzubeziehen.

Ergebnis

Prüfungsschritt 3

In Umsetzung von § 8 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) soll bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein rechnerischer Preis veranschlagt werden. Dieser Preis entspricht dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) (CO₂-Schattenpreis).

Hinweis:

Ein CO₂-Schattenpreis ist dann nicht zu veranschlagen, wenn der Auftragswert die Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt. Ein CO₂-Schattenpreis ist auch dann nicht zu veranschlagen, wenn keine verlässlichen und belastbaren Hilfestellungen für die Berechnung von CO₂-Emissionen der Leistung beziehungsweise Leistungs- oder zumindest Produktgruppe verfügbar sind.

Ergebnis

- 6. Ergeben die Prüfschritte zur Ermittlung des Bedarfs mehrere Möglichkeiten der Beschaffung, ist solchen Liefer- und Dienstleistungen in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Beschaffungszweck der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Vermeidung beziehungsweise Verringerung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer der Leistung in einem möglichst großen Umfang erreicht werden kann.**

Ergebnis

Weitere Informationen:

- [Kompass Produkte: Kompass Nachhaltigkeit \(kompass-nachhaltigkeit.de\)](https://www.kompass-nachhaltigkeit.de)
- [Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess: Kompass Nachhaltigkeit \(kompass-nachhaltigkeit.de\)](https://www.kompass-nachhaltigkeit.de)
- [Kompetenzzentrum innovative Beschaffung : Startseite \(koinno-bmwk.de\)](https://www.koinno-bmwk.de)
- [Berechnungswerkzeug für Lebenszykluskosten verschiedener Produkte \(LCC-Tool\) | Umweltbundesamt](https://www.umweltbundesamt.de)
- <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMF-IIA3-20131220-H-06-01-2-KF-003-A001.pdf>
- <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/998008/1953740/cfcc442222f013844c6b6f02dd31144/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1>

7. Haushaltsmittel

Geschätzter Auftragswert (brutto) - Euro -

☐ Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Haushaltsjahr Kapitel - Titel

8. Prüfung der relevanten Vergabevorschriften

Nach den Vorschriften im Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), und des § 55 LHO sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben. Dabei sind die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die LHO und die VwV Beschaffung zu beachten.

- ☐ Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 216.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Solche Leistungen sind nach § 119 GWB in Verbindung mit § 14 Absatz 2 VgV im Wege des offenen Verfahrens oder des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
- ☐ Vergabe von Konzessionen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 5.404.000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 12 KonzVgV darf der Konzessionsgeber das Verfahren grundsätzlich frei ausgestalten, kann dabei das Verfahren an der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausrichten.
- ☐ Vergabe von Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben zum Zwecke von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 432 000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 13 SektVO stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie der wettbewerbliche Dialog nach Wahl zur Verfügung.
- ☐ Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 432.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- ☐ Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 216.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

9. Prüfung der Vergabeart

Nach § 55 LHO in Verbindung mit § 14 Absatz 2 VgV haben ab den EU-Schwellenwert das offene Verfahren oder das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb Vorrang vor dem Verhandlungsverfahren.

Vergabe unterhalb EU-Schwellenwerte

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß Nummer 7.1 VwV Beschaffung mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 216.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Abs. 4 UVgO
- ☐ Verhandlungsvergabe gemäß Nummer 7.1 VwV Beschaffung, mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 216.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ Vergabe freiberuflicher Leistungen gemäß Nummer 8 VwV Beschaffung

Vergabe ab EU-Schwellenwerte

- ☐ Offenes Verfahren
- ☐ Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog

Bei Vergaben ab EU-Schwellenwerte:

Begründung von der Abweichung des Grundsatzes der Anwendung des offenen Verfahrens/nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

10. Bei einem Verhandlungsverfahren/einer Verhandlungsvergabe: Primat der wettbewerblichen Vergabe

Auch ein Verhandlungsverfahren/eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb hat regelmäßig im Wettbewerb stattzufinden, so dass mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote einzuholen sind, sofern nicht Ausnahmetatbestände, wie zum Beispiel Dringlichkeit, vorteilhafte Gelegenheit, technische oder künstlerische Gründe, Ausschließlichkeitsrechte (Patent- oder Urheberrechte) oder der Gewinner eines Auslobungsverfahrens vorliegen.

☐ **Es wurden mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote bei folgenden Unternehmen eingeholt:**

Begründung:

☐ **Es wurde ausnahmsweise nur ein Angebot aus folgenden Gründen eingeholt:**

--

11. Binnenmarktrelevanz

Bei Aufträgen, die binnenmarktrelevant sind, ist – soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird – mindestens 10 Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessenbekundung durchzuführen. Keine Binnenmarktrelevanz liegt auch vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. Bei der Entscheidung muss eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen. In seiner jüngeren Rechtsprechung fordert der EuGH (Urteil v. 06.10.2016 – C-318/15), dass ein eindeutiges und grenzüberschreitendes Interesse aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrags konkret nachweisbar sein muss.

Binnenmarktrelevanz liegt vor. Eine Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs wurde wie folgt vorgenommen:

--

Binnenmarktrelevanz liegt nicht vor. Begründung:

--

12. Einschaltung der zuständigen Preisüberwachungsstelle

Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Unternehmen gemeldet hat, ist es in das Ermessen der Vergabestelle gestellt, im Einzelfall die zuständige Preisüberwachungsstelle einzuschalten.

Für eine Befassung der Preisüberwachungsstelle sprechen insbesondere:

- Hohe Selbstkostenbestandteile bei geringen Marktpreisbestandteilen in der Gesamtleistung,
- Zweifel am Marktpreischarakter der Gesamt-Leistung beziehungsweise Teilleistung unter Berücksichtigung sowohl des
- Prüfungsaufwandes als auch der
- Höhe des Prüfungsvolumens.

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde am eingeschaltet:

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde aus folgenden Gründen nicht eingeschaltet:**13. Erstellen einer transparenten Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung**

Die Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung muss die Ziele und Erwartungen der auftraggebenden Verwaltung eindeutig und erschöpfend darstellen. Sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, die erwünschte Leistung selbst zu beschreiben, ist dies ein Indiz dafür, dass die Aufgabe nicht geeignet ist, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Ohne eine eindeutige Zielbeschreibung kann später auch keine sachgerechte Leistungskontrolle erfolgen (Bemerkung: Die Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind, die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben).

- ☐ Eine transparente Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde erstellt und ist als Anlage beigefügt.
- ☐ Von einer Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

14. Berücksichtigung der vertragsgestalterischen Erfordernisse

Der Vertragsgestaltung kommt entscheidende Bedeutung zu. Als wesentliche Vertragsbestandteile sind unter anderem der Leistungsinhalt und -umfang, die Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten, Termine und Fristen, Nutzungsrechte sowie rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen, insbesondere Zurückbehaltungsrechte und Vertragsstrafen, konkret zu vereinbaren. Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind die Bestimmungen der VOL/B in der Regel zum Vertragsbestandteil zu machen. Bei IT-Leistungen sind im Regelfall die EVB-IT in Form der Vertragsmuster und der ergänzenden Bedingungen anzuwenden. Ansprüche können vom Auftraggeber nur dann geltend gemacht beziehungsweise ausgeübt werden, wenn diese vertraglich eindeutig festgelegt wurden.

Folgende wesentlichen Vertragsbestandteile wurden bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt:

- | | |
|---|---|
| ☐ Leistungsinhalt- und umfang | ☐ Termine und Fristen |
| ☐ Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten | ☐ Nutzungsrechte |
| ☐ Rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen | ☐ Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen: in der Regel die Bestimmungen der VOL/B |